Amts- u. Mitteilungsblatt des Marktes Kipfenberg



Nr. 02 / 2021

Kipfenberg, 1. Februar 2021



Herausgeber:

Markt Kipfenberg, Marktplatz 2, 85110 Kipfenberg Postfach 27, 85108 Kipfenberg Telefon (08465) 94 10-0 Telefax (08465) 94 10-23

Internet: http://www.kipfenberg.de e-mail: poststelle@markt-kipfenberg.de

Parteiverkehr:

Montag – Freitag: 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr Donnerstag: 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr

Erscheinungsweise:

Jeden 1. eines Monats – kostenlos

Fasenickl beim Faschingsumzug 2020

www.kipfenberg.de



Informationstafel

Amtsleiter: Erster Bürgermeister Christian Wagner **Geschäftsleitung:** Thomas Nagler

Tourist-Information

Marktplatz 2, 85110 Kipfenberg, Tel. (08465) 941040, Fax 941043 Öffnungszeiten (ganzjährig): Mo. – Fr. 8.00 – 12.00 Uhr, Do. 14.00 – 18.00 Uhr; (01. Mai – 30. September) Mo. – Mi. 13.00 – 17.00 Uhr, Sa., So., und an Feiertagen geschlossen. **Derzeit geschlossen!**

Römer und Bajuwaren Museum Burg Kipfenberg:

Markt Kipfenberg, Marktplatz 2, 85110 Kipfenberg, Tel. 08465/905707, E-Mail: museum@kipfenberg.de

Freibad Kipfenberg:

Das Freibad ist geschlossen!

Standesamt Beilngries

Hauptstraße 24, 92339 Beilngries Tel. (08461) 7070

Notrufnummern:

Polizei 110, Feuerwehr / Notarzt / Rettungsdienst 112 Giftnotruf (089) 19240

Neue Störungsnummern der Main-Donau Netzgesellschaft – Tochterunternehmen der N-ERGIE Aktiengesellschaft:

Main-Donau Netzgesellschaft für Strom, (0800) 234-2500

Main-Donau Netzgesellschaft für Wasser (nur Nürnberg) und Erdgas, (0800) 234-3600

Main-Donau Netzgesellschaft für Fernwärme (nur Nürnberg), (0800) 234-4500

Wasserzweckverband, (08465) 905033

Telefonverzeichnis Rathaus

Zentrale:	08465/9410-0
Vorzimmer/Vermittlung	Frau Obermeier11
Fax Vorzimmer	23
1. Bürgermeister	Herr Wagner24
Bauamt	Herr Heiderscheid46
Bauamt Verwaltung	Frau Binder30
Bauamt/Hausmeister	Herr Hiemer31
Bauamt/Liegenschaften	Frau Hennig32
Bauamt/Friedhofsverwaltung	Frau Meyer39
Kämmerei (Leitung)	Herr Finster33
Kämmerei	Frau Böndl26
Kämmerei	Frau Regler34
Störungsannahme EVU Kipfenberg	55
Geschäftsleitung	Herr Nagler35
Kasse/Buchhaltung	Frau Neubauer36
Kassenverwaltung	Frau Kratz37
Kasse/Steueramt	Frau Polak38
Kasse/Müllabfuhr	Frau Mayer38
Tourist Information	Frau Scheibel40
	Frau Stöckl41
	Frau Weber42
Fax Tourist Information	43
Gewerbe-/Renten-/Fundamt	Fr. Huber-Regler/Fr. Schneider44
Einwohnermelde- u. Ordnungsamt	Fr. Sohmen/Fr. Schneider45
Klärwerk 906921	Bauhof906923
Klärwerk (Notfall-Nr.) Herr Schnaidt.	0160/5329898
Freibad90 69 24	Übergabestation906922
Feuerwehrkommandant Forster	0174/3433458
Grund- u. Mittelschule "Am Limes" Kipfenberg	3280

Verantwortlich für den amtlichen Teil: Markt Kipfenberg, Marktplatz 2, 85110 Kipfenberg – dessen gesetzlicher Vertreter **Druck und Anzeigenverwaltung:** Druckerei Fuchs GmbH, Gutenbergstr. 1, 92334 Pollanten, Tel. (0 84 62) 9 40 60, Fax (0 84 62) 94 06 20, Internet: www.fuchsdruck.de, email: mtb@fuchsdruck.de

Abgabetermine: Abgabetermin für Texte ist jeweils der 15. und für Anzeigen der 20. des Monats – Auflage: 2.100 Exemplare

Wertstoffhof

Wertstoffhof, Eichstätter Str. 24 (geöffnet)

Mi. 14 - 17 Uhr / Sa. 8 - 12 Uhr

Sperrmüll, Glas, Dosen, Schrott, Folien, Flachglas, Korken, Holz, Elektrogeräte, CD's u. DVD's (kein Datenschutz), Neonröhren, Batterien, Tonerpatronen, PU-Schaumdosen, Kartonagen.

Anlieferung nur während der Öffnungszeiten.

Zuwiderhandlungen (Ablagerung des Mülls außerhalb des Zaunes) werden zur Anzeige gebracht.

Bauschutt-Entsorgung von Kleinmengen

Es können nur auf dem Wertstoffhof in Kipfenberg Kleinmengen von Bauschutt (max. 1m³) zur Containerentsorgung während der allgemeinen Öffnungszeiten angenommen werden.

Kipfenberg: Mi. 14 – 18 Uhr, Sa. 8 – 12 Uhr

Angenommen wird nur reiner Bauschutt, keine Erde o. Humus.

Folgender Bauschutt darf über die Container entsorgt werden:

Mörtel u. Putze, Ziegel u. Steine, Fliesen u. Keramik (z.B. Toilettenschüssel), Glasbausteine u. Altglas, Beton u. Zement

Folgende Materialien dürfen über den Container nicht entsorgt werden:

Asbestzement (Eternitplatten), Holz- u. Gartenabfälle, Folien u. Müll, Metalle u. Kabel, Gipskarton, Holzfaserplatten, Dämmmaterialien (z.B. Glaswolle), Asphalt-/Teeraufbruch, (öl-)verunreinigtes Erdreich. Ein Nachsortieren bei der Annahmestelle ist nicht möglich. Das Entgelt ist bei der Anlieferung zu entrichten.

Eimer bis $10 \mid = 1, - \in$ bis Schubk. $80 \mid = 6, - \in$ bis $20 \mid = 1, 50 \in$ bis $1 \text{ m}^3 = 70, - \in$

Kompostierung

Der Grüngutbehälter ist erst **ab 1. März 2021** geöffnet. Mi. 14 – 17 Uhr / Sa. 8 – 12 Uhr.

Kosten bis 1 m³ = 2,− \in ; bis 2 m³ = 4,− \in ; bis 3 m³ = 6,− \in Grüngut und holzige Abfälle müssen getrennt angeliefert werden.



Amtlicher Teil – Bekanntmachungen

Corona-Pandemie: Rathaus geschlossen!

Aufgrund der derzeitigen Corona-Situation ist das Rathaus des Marktes Kipfenberg für den allgemeinen Publikumsverkehr grundsätzlich geschlossen, auch die Tourist-Information. Persönliche Termine müssen mit den zuständigen Sachbearbeitern vereinbart werden.

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind telefonisch und per E-Mail während der regulären Geschäftszeiten erreichbar.

Die **Kontaktdaten der Mitarbeiter** finden Sie im Amtsblatt auf Seite 2.

Geschäftszeiten Rathaus & Tourist-Information:

Montag bis Freitag, 08:00 bis 12:00 Uhr

zusätzlich donnerstags, 14:00 bis 18:00 Uhr

Der Publikumsverkehr darf nur im absolut notwendigem Umfang erfolgen. Sämtliche dienstliche Angelegenheiten (z. B. Beratungen, Auskünfte, Prospektmaterial etc.) werden ausschließlich über elektronische Kanäle bzw. Postversand abgewickelt.

Bleiben Sie gesund und kommen Sie gut durch diese schwierige Zeit.

Satzung über die öffentliche Bestattungseinrichtung des Marktes Kipfenberg (Friedhofssatzung)

vom 07.01.2021

Der Markt Kipfenberg erlässt aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende Satzung:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die im Gebiet des Marktes Kipfenberg gelegenen und von ihm verwalteten Friedhöfe und Leichenhäuser:

- 1. Friedhof Kipfenberg und das Leichenhaus
- 2. Friedhof Arnsberg und das Leichenhaus
- 3. Friedhof Böhming und das Leichenhaus
- 4. Friedhof Dunsdorf und das Leichenhaus
- 5. Friedhof Grösdorf und das Leichenhaus
- 6. Friedhof Irlahüll und das Leichenhaus
- 7. Friedhof Schambach und das Leichenhaus
- 8. Friedhof Schelldorf und das Leichenhaus
- 9. Leichenhaus Hirnstetten

§ 2 Friedhofszweck

Der Friedhof dient insbesondere den verstorbenen Gemeindemitgliedern als würdige Ruhestätte und der Pflege ihres Andenkens.

§ 3 Bestattungsanspruch

- (1) Auf dem Friedhof werden beigesetzt
 - a) die Verstorbenen, die bei ihrem Ableben in der Gemeinde ihren Wohnsitz hatten,
 - b) die Verstorbenen, die ein Nutzungsrecht an einem belegungsfähigen Grab besitzen, und ihre Familienangehörigen (§ 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BestV),
 - c) die im Gemeindegebiet Verstorbenen oder tot Aufgefundenen, wenn eine ordnungsgemäße Bestattung anderweitig nicht sichergestellt ist,
 - d) Tot- und Fehlgeburten im Sinne des Art. 6 des BestG.

§ 4 Friedhofsverwaltung

Der Friedhof wird von der Gemeinde verwaltet und beaufsichtigt. Der Belegungsplan wird von der Gemeinde so geführt, dass jederzeit festgestellt werden kann, wann mit wem jedes Grab belegt wurde, wer der Grabnutzungsberechtigte ist und für welchen Zeitraum das Nutzungsrecht erworben wurde.

§ 5 Schließung und Entwidmung

- (1) Friedhöfe, Friedhofsteile und einzelne Grabstätten können im öffentlichen Interesse ganz oder teilweise geschlossen oder entwidmet werden. Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Beisetzungen ausgeschlossen; durch die Entwidmung verliert der Friedhof seine Eigenschaft als öffentliche Bestattungseinrichtung. Besteht die Absicht der Schließung, so werden keine Nutzungsrechte mehr erteilt oder wiedererteilt.
- (2) Die Absicht der Schließung, die Schließung selbst und die Entwidmung sind jeweils öffentlich bekannt zu machen.
- (3) Die Gemeinde kann die Schließung verfügen, wenn keine Rechte auf Bestattung entgegenstehen, durch Einigung mit den Grabnutzungsberechtigten vorzeitig aufgelöst wurden oder zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit aufgehoben worden sind. Die Gemeinde kann die Entwidmung verfügen, soweit keine Rechte auf Bestattung entgegenstehen und alle Ruhefristen abgelaufen sind.
- (4) Soweit zur Schließung oder Entwidmung Nutzungsrechte im Einvernehmen mit dem Berechtigten abgelöst werden sollen oder aufgehoben worden sind, sind unter ersatzweiser Einräumung entsprechender Rechte auch Umbettungen ohne Kosten für den Nutzungsberechtigten möglich.
- (5) Im Übrigen gilt Art. 11 BestG.

II. Ordnungsvorschriften

§ 6 Öffnungszeiten

(1) Die Friedhöfe sind tagsüber geöffnet. Die Öffnungszeiten der Friedhöfe werden auf der Homepage des Marktes Kipfenberg und durch Aushang an den Friedhofseingängen veröffentlicht. Die maßgebliche Regelung enthält die öffentliche Bekanntmachung auf der offiziellen Internetpräsenz des Marktes Kipfenberg (www.kipfenberg.de)



(2) Die Friedhofsverwaltung kann das Betreten des Friedhofs oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen oder außerhalb der vorgenannten Öffnungszeiten gestatten.

§ 7 Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jeder Besucher der Friedhöfe hat sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.
- (2) Die Besucher haben sich ferner in den Friedhöfen so zu verhalten, dass kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
- (3) Insbesondere ist es nicht gestattet:
 - a) Kinder auf Friedhöfen spielen zu lassen;
 - b) zu rauchen und zu lärmen;
 - c) Tiere mitzuführen (ausgenommen Assistenzhunde);
 - d) die Wege mit Fahrzeugen aller Art, insbesondere auch mit Fahrrädern, zu befahren. Ausgenommen sind Handwagen, Rollstühle, Kinderwagen, sowie die vom Markt Kipfenberg zugelassenen Fahrzeuge. Fahrräder dürfen geschoben werden;
 - e) ohne Genehmigung des Marktes Kipfenberg Druckschriften zu verteilen, Waren aller Art feilzubieten oder anzupreisen, gewerbliche oder sonstige Leistungen anzubieten;
 - f) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigterweise zu betreten:
 - g) der Örtlichkeit nicht entsprechende Gefäße (z. B. Konservendosen, Einmachgläser, Flaschen, Blumenkisten) auf den Gräbern aufzustellen oder innerhalb des Friedhofes zu hinterlassen;
 - h) während einer Bestattung oder Trauerfeier störende Arbeiten in der Nähe zu verrichten.
- (4) Während der Bestattungsfeierlichkeiten haben nur Trauergäste und berechtigte Personen Zutritt in die Aussegnungshalle.

§ 8 Ausführen gewerblicher Arbeiten

- (1) Tätigkeiten gewerblicher Art, müssen rechtzeitig vorher der Friedhofsverwaltung schriftlich angezeigt werden. Die Arbeiten können erst nach schriftlicher Einwilligung der Verwaltung durchgeführt werden.
- (2) Tätig werden dürfen nur, Bildhauer, Steinmetze, Kunstschmiede und Gärtner.
- (3) Die Zulassung wird nur Gewerbetreibenden erteilt, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind. Die Verwaltung kann die Vorlage der erforderlichen Nachweise verlangen.
- (4) Dabei ist insbesondere untersagt:
 - a) Arbeiten in der Nähe von Bestattungsfeiern vorzunehmen;
 - b) an Sonn- und Feiertagen zu arbeiten;
 - c) Reste von Material zu hinterlassen.

- (5) Die Zulassung zur Ausübung gewerblicher Tätigkeiten kann durch die Verwaltung entzogen werden und auf Dauer versagt werden, wenn gegen die Satzung versto-Ben, die Voraussetzungen für die Erteilung weggefallen oder gegen berechtigte Anordnung des Personals der Verwaltung verstoßen hat.
- (6) Wer unberechtigt oder nicht satzungskonforme Arbeiten ausführt, kann des Friedhofes verwiesen werden und mit den entstehenden Kosten durch die Verwaltung belegt werden.
- (7) Die Dienstleistungserbringer und ihre Bediensteten haben diese Satzung und ihre Regelungen zu beachten. Sie haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit schuldhaft verursachen.
- (8) Erforderliche Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und nur dort gelagert werden, wo sie nicht behindern.
- (9) Nach Abschluss der Arbeiten ist die Umgebung der Grabstätten wieder in den ursprünglichen Zustand zu versetzen. Anfallender Erd-, Pflanzen- und sonstiger Abraum ist aus dem Friedhof zu entfernen.
- (10) Das Befahren der Friedhofswege ist nur im unmittelbaren Zusammenhang mit der Ausführung von Arbeiten und nur mit geeigneten Fahrzeugen gestattet.

III. Bestattungsvorschriften

§ 9 Grabstätten

- (1) Die Grabstätten stehen im Eigentum der Gemeinde. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) Die Grabvergabe findet der Reihe nach statt und wird nur durch die Friedhofsverwaltung vergeben und geregelt. Es gibt keine Wunschplätze. Die Grablage muss dem Belegungsplan entsprechen.

§10 Allgemeines

- (1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Den Zeitpunkt der Bestattung oder Überführung und alle sonstigen Einzelheiten der Bestattung regelt der vom Markt Kipfenberg beauftragte Unternehmer im Benehmen mit der Friedhofsverwaltung, dem/der Auftraggeber/-in und dem zuständigen Pfarramt. Bei Unklarheiten über den Bestattungszeitpunkt entscheidet die Friedhofsverwaltung.
- (2) Soll die Bestattung in einem bereits vorhandenen Wahlgrab erfolgen, so ist bei der Anmeldung das Nutzungsrecht nachzuweisen. Ist der/die Grabnutzungsberechtigte selbst verstorben und liegt keine letztwillige Verfügung über die Umschreibung des Grabnutzungsrechtes vor, haben sich die Angehörigen vor der Bestattung gegenüber dem beauftragten Bestattungsunternehmen oder der Friedhofsverwaltung auf einen neue Grabnutzungsberechtigten festzulegen; dies gilt entsprechend auch beim Neuerwerb.
- Grabstätten können nicht reserviert oder ohne Todesfall erworben werden.





Schreibwaren - Büroartikel Zeitschriften - Geschenkartikel

Renate Gürtner

Försterstraße 1 - 85110 Kipfenberg Tel. gesch. 08465/281 - Fax: 1302

Nicole's

Altmühlring 7 85110 Arnsberg Tel. 08465/3907

Öffnungszeiten: Do.: 8.00 - 12.00 Uhr Fr.: 8.00 - 18.00 Uhr Sa.: 7.30 - 12.00 Uhr

Terminvereinbarung von Montag bis Samstag ab 08:00 Uhr möglich!

Ich komme gerne auch zu Ihnen nach Hause!



MICHAEL MAYER

Ihr Meisterbetrieb für

Heizung - Sanitär - Solartechnik Wasseraufbereitung

Beratung

Planung Ausführung Reparatur Wartung

www.heizungsbau-mayer.de





info@tierhilfe-franken.de

Franken e.V.



Taxi - Olaf Kellner



Sebastistr. 13, 85110 Kipfenberg-Buch (08465) 3251 Telefon Handy (0179) 6999559 e-mail Taxikellner@hotmail.de

Dialyse- und Strahlenfahrten Flughafentransfer







Profitieren auch Sie von den historisch niedrigen Zinsen

Wir beraten Sie zu den Themen:

- Neubau
- Kauf
- Umschuldung
- Renovierung und Sanierung
- **Fördermittel**



Daniel Stenzel Bankkaufmann

Levelingstr. 102a 85049 Ingolstadt 0841 / 12 94 81 83 daniel.stenzel@fp-finanzpartner.de www.fp-finanzpartner.de





(4) Die kirchlichen Handlungen werden durch diese Satzung nicht berührt.

§ 11 Benutzung der Leichenhallen

- (1) Das Leichenhaus dient der Aufbewahrung der Leichen, bis sie bestattet oder überführt werden und zur Aufbewahrung von Aschenresten feuerbestatteter Verstorbener bis zur Beisetzung im Friedhof. Die Toten werden in den Leichenhallen aufgebahrt. Besucher/innen und Angehörige haben keinen Zugang in die Aufbahrungsräume.
- (2) Die Art der Aufbahrung im offenen oder geschlossenen Sarg kann der/die Auftraggeber/in bestimmen.
- (3) Der Sarg muss geschlossen bleiben oder geschlossen werden:
 - a) wenn der/die Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder
 - b) wenn der Zustand der Leichen dies zum Schutz des Friedhofspersonals und der Besucher erfordert.
- (4) Die Leichenhäuser müssen nach jeder Nutzung durch das Bestattungsunternehmen gereinigt werden, ansonsten stellt der Markt Kipfenberg die Reinigung in Rechnung.

§ 12 Trauerfeier

- (1) Vor der Bestattung findet auf Wunsch des/der Auftraggeber/in in der Aussegnungshalle oder am Grabe eine Trauerfeier statt. § 11 Abs. 3 dieser Satzung gilt entsprechend.
- (2) Lichtbild- und Filmaufnahmen von Trauerfeiern, Leichenzügen, Gedenkfeiern und ähnlichen Veranstaltungen bedürfen der Einwilligung der Friedhofsverwaltung. Diese wird erteilt, wenn der/die Auftraggeber/in einverstanden ist. Bei den Aufnahmen ist jede Störung der Feierlichkeiten zu vermeiden. Besondere Auflagen der Friedhofsverwaltung sind zu beachten.
- (3) Die im Zusammenhang mit der Bestattung stehenden Vorrichtungen auf dem Friedhof, insbesondere
 - Das Herrichten des Grabes (Verfüllen und Ausheben)
 - Das Versenken des Sarges und die Beisetzung von Urnen
 - Die Leichenbeförderung innerhalb des Friedhofes
 - Ausgrabungen und Umbettungen einschließlich notwendiger Umsargungen obliegt dem beauftragten Bestattungsunternehmen.

§ 13 Beschaffenheit der Särge

- (1) Die Särge müssen fest gefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Sie dürfen nicht schwer verrottbar sein, soweit nichts Anderes ausdrücklich vorgeschrieben ist.
- (2) Im Übrigen gilt für Särge, Sargausstattungen und Bekleidung von Leichen § 30 der Bestattungsverordnung.
- (3) Die Särge sollen höchstens 65 cm hoch, einschließlich der Griffe 70 cm breit und 200 cm lang sein. Übergrößen sind der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung anzuzeigen.
- (4) Für die Bestattung in Grüften sind nur Metallsärge oder Holzsärge mit Metalleinsatz zugelassen, bei denen kei-

ne Zersetzungsstoffe austreten können und die luftdicht verschlossen sind.

§ 14 Grabtiefe

- (1) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt grundsätzlich mindestens:
 - a) bei Erdgrabstätten (ausgenommen Grüfte)
 - für Kinder bis zum vollendeten 2. Lebensjahr 80 cm
 - für Kinder bis zum vollendeten 10. Lebensjahr 120 cm
 - im Übrigen 240 cm
 - für die Beisetzung einer weiteren Leiche in einem Wahlgrab 180 cm
 - für Umbettungen nach Ablauf der Ruhezeit (Gebeine) 80 cm
 - bei unterirdischen Urnenbeisetzungen 80 cm
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann eine andere Grabtiefe festsetzen, wenn die Bodenbeschaffenheit dies erfordert.

§ 15 Ruhefristen

- (1) Die Ruhefrist für Leichen beträgt grundsätzlich 20 Jahre; Die Ruhefrist für Aschen beträgt 10 Jahre. Die Ruhefrist beginnt am Tag der Bestattung.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann Ruhefristen bei Vorliegen zwingender Gründe für bestimmte Friedhöfe, Friedhofsteile oder einzelne Grabstätten verlängern oder verkürzen.
- (3) Bei Neuanlegung eines Grabes ist bei Einfüllung des Grabes zur Begünstigung der Verwesung ein Drittel Sand dem Erdreich beizumischen.

§ 16 Umbettung

- (1) Die Totenruhe darf grundsätzlich nicht gestört werden. Die Exhumierung und Umbettung von Leichen und Urnen bedarf unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften der vorherigen Erlaubnis der Gemeinde.
- (2) Soweit Exhumierungen von Leichen nicht vom Gericht oder einer Behörde angeordnet werden, sollen sie nur in den Monaten Oktober bis März und zwar außerhalb der Besuchszeiten erfolgen.
- (3) Zur Exhumierung und Umbettung bedarf es eines Antrages des Grabnutzungsberechtigten. Angehörige und Zuschauer dürfen der Exhumierung bzw. Umbettung nicht beiwohnen
- (4) Ausgegrabene Leichen oder Leichenteile sind unverzüglich wieder beizusetzen und vor der Umbettung oder Überführung neu einzusargen, wenn der Sarg beschädigt ist.
- (5) Der Ablauf der Ruhe- und der Grabnutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

IV. Grabstätten und Grabnutzungsrechte

§ 17 Arten der Grabstätten

- (1) Gräber im Sinne der Satzung sind:
 - a) Einzelgräber
 - b) Familiengräber
 - c) Urnengrabstätten als Urnenerdgrab, Urnenstelen und Urnenwand
 - d) Sammelurnengrab







Präventionskurse 2021

Unsere angebotenen Präventionskurse sind von der Zentralen Prüfstelle Prävention zertifizieri und werden von der Krankenkasse bezuschusst.

Medical Nordic Walking

13.04.2021 bis 01.06.2021 15.30 Uhr bis 16.30 Uhr Kurskosten: 96 €

Rückengesundheit am Gerät

14.04.2021 bis 30.06.2021 16.00 Uhr bis 17.00 Uhr Kurskosten: 120 €

Rauchfrei Programm

14.04.2021 bis 02.06.2021 17.30 Uhr bis 19.00 Uhr Kurskosten: 149 €

Workshop Aktiver Beckenboden in Bewegung

19.03.2021 18.00 Uhr bis 21.00 Uhr Kurskosten: 36 €

Informieren Sie sich unverbindlich oder melden Sie sich direkt an unter T +49 8465 175-518, ambulanz.kipfenberg@vamed-gesundheit.de Ambulanz der VAMED Klinik Kipfenberg



ambulanz.kipfenberg@vamed-ge: Ambulanz der VAMED Klinik Kipfenberg Konrad-Regler-Straße 1 85110 Kipfenberg

www.vamed-gesundheit.de/kipfenberg



WIR DRUCKEN FÜR SIE GESCHÄFTSDRUCKSACHEN

- BRIEFBÖGEN
- VISITENKARTEN
- PROSPEKTE
- MAILINGS
- POSTER
- AUFKLEBER
- FLYER
- BLÖCKE
- PREISLISTEN
- VERSANDTASCHEN
- STUNDENZETTEL
- POSTKARTEN
- FORMULARE
- KALENDER
- MAPPEN

..UND NOCH VIELES MEHR!

OFFSETDRUCK | DIGITALDRUCK

IHR PARTNER FÜR QUALITÄTSDRUCKPRODUKTE

Gutenbergstr. 1 · 92334 Pollanten · Tel.(08462) 9406-0 www.fuchsdruck.de · info@fuchsdruck.de



- (2) Sämtliche Grabstätten bleiben im Eigentum des Marktes Kipfenberg oder der jeweiligen Katholischen Kirchenstiftung. An ihnen bestehen Rechte Dritter - im folgenden Nutzungsrechte genannt – nur nach Maßgabe dieser Satzung.
- (3) Es besteht kein Anspruch auf Verleihung oder Verlängerung von Nutzungsrechten an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.
- (4) Einzelgrabstätten können nicht zusammengelegt wer-
- (5) Jede Änderung der Anschrift des Grabnutzungsberechtigten ist der Friedhofsverwaltung mitzuteilen.
- (6) In Einzelgrabstätten kann in einem Einfachgrab ein Verstorbener, in einem Tiefgrab können maximal zwei Verstorbene übereinander mit gleichzeitig laufenden Ruhefristen beigesetzt werden. Erst nach Ablauf beider Ruhefristen ist eine Neubelegung möglich.
- (7) In Familiengräbern können mehrere Verstorbene beigesetzt werden. Die Anzahl der möglichen Beisetzungen Verstorbener richtet sich nach der Lage der Grabstätte. Es wird unterschieden in Einfach- und Tiefgräber. Bei einem Tiefgrab erfolgt die Bestattung übereinander. In einem Einfachgrab beträgt die Zahl der maximal zu bestattenden Verstorbenen zwei nebeneinander, in einem Tiefgrab höchstens vier bei gleichzeitig laufenden Ruhefristen. Erst nach Ablauf beider Ruhefristen für die jeweils übereinander erfolgten Bestattungen ist eine Neubelegung dieses Grabteils möglich.
- (8) Die Zuerkennung, Anlage und die Unterhaltung von Ehrengrabstätten obliegt dem Markt Kipfenberg.

§ 18 Wahlgrabstätten

(1) Wahlgrabstätten sind ein- oder mehrstellige Grabstätten für Erdbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht (§22) für mindestens die Dauer der Ruhefrist (§ 15) verliehen wird.

§ 19 Urnenbestattungen

- (1) Aschen dürfen beigesetzt werden in:
 - a) Familien- und Einzelgrabstätten
 - b) Urnenwand, Urnenerdgräbern und Urnenstelen
 - c) Urnen-Sammelgrabstätte
- (2) Aschenreste und Urnen müssen den Vorschriften der §§ 17 und 27 BestV entsprechen.
- (3) Urnen für Erdbestattungen müssen aus biologisch abbaubarem Material bestehen. Urnen, die über der Erde beigesetzt werden, müssen dauerhaft und wasserdicht sein.
- (4) Die Anzahl der Urnen, die beigesetzt werden können, richtet sich nach der Größe der jeweiligen Grabstätte. Die Vorschriften für Wahlgrabstätten gelten entsprechend, soweit sich aus der Satzung nicht etwas Anderes ergibt.

§ 20 Urnensammelgrab und Sozialbestattungen

- (1) Sozialbestattungen aller Gemeindeteile erfolgen im Urnensammelgrab im Friedhof Kipfenberg.
- (2) Alle Aschen aus Auflösungen der Grabstätten in einer Urnenstelen oder Urnenwand werden in dem Urnensammelgrab zur letzten Ruhe gebettet.

§ 21 Größe der Gräber

(1) Die einzelnen Gräber haben je nach den örtlichen Gegebenheiten (Fundamenten) folgende Ausmaße:

Friedhof Kipfenberg alter Teil

Grab

mit einer Grabstelle (Einfachgrab) Länge 2,00 m, Breite 1.00 m

mit zwei Grabstellen (Doppelgrab) Länge 2,00 m, Breite 2,00 m

mit drei oder mehr Grabstellen (Mehrfachgrab) Länge 2,00 m, Breite 1,00 m je Grabstelle

Friedhof Kipfenberg neuer Teil

Grab

mit einer Grabstelle (Einfachgrab) Länge: 2,25 m, Breite: 0,95 m

mit zwei Grabstellen (Doppelgrab) Länge: 2,40 m, Breite: 2,20 m

Urnenerdgrab: Länge: 1m Breite: 1m

Friedhof Arnsberg alter Teil

Grab

mit einer Grabstelle (Einfachgrab) Länge: 1,80 m, Breite: 0,80 m

mit zwei Grabstellen (Doppelgrab) Länge: 1,80 m, Breite: 1,20 m

Familiensondergräber Länge: 1,80 m, Breite: 1,80 m

Friedhof Arnsberg neuer Teil

Grab

mit zwei Grabstellen (Doppelgrab) Länge: 2,00 m, Breite: 1,80 m

Friedhof Böhming

Grab

mit einer Grabstelle (Einfachgrab) Länge: 1,80 m, Breite: 1,00 m

mit zwei Grabstellen (Doppelgrab) Länge: 1,80 m,

Breite: 1,70 m

Urnenerdgrab: Länge: 1m Breite: 1m

Friedhof Dunsdorf

Grab

mit einer Grabstelle (Einfachgrab) Länge: 2,00 m, Breite: 1.00 m

mit zwei Grabstellen (Doppelgrab) Länge: 2,00 m, Breite: 2,00 m

Friedhof Grösdorf

Grab

mit einer Grabstelle (Einfachgrab) Länge: 1,90 m, Breite: 1,00 m

mit zwei Grabstellen (Doppelgrab) Länge: 1,90 m, Breite: 1,80 m

Friedhof Irlahüll

mit einer Grabstelle (Einfachgrab) Länge: 2,00 m,

Breite: 1,00 m



ınfo@heizungsbau-goetzenberger.de www.heizungsbau-goetzenberger.de



- Heizungsmodernisierung
- ✓ Wartung/Reparaturen
- ✓ Wasseraufbereitungsanlagen
- ✓ Badsanierungen
- ✓ Solaranlagen/Lüftungsanlagen
- ✓ Neubauten/Umbauten

Jürgen Götzenberger

Beilngrieserstr. 5 • 85125 Kinding Tel.: 08467/801462 • Mobil: 0170/5334074





Försterstr. 3 | 85110 Kipfenberg

Tel.08465/173515

www.raumausstattung-rehm.de

Öffnungszeiten:



- ➡ Linienverkehr
- → Bus-Charter
- ➡ Gruppenreisen
- Nutzfahrzeuge
- → Omnibushandel
- → Kfz-Meisterbetrieb

Omnibus- und Verkehrsunternehmen seit 1925

Frey Reisen und Touristik GmbH&Co.KG

Am Dörrenhof 8 85131 Pollenfeld-Preith Tel. 0 84 21/15 60 Fax 0 84 21/90 20 20

isidor.frey@frey-reisen.eu www.frey-reisen.eu



Kapitalanlagetipp!

- 1,43 %* prognostizierte Rendite bei
- 5 Jahren Anlagehorizont
- 12.000 € Mindestanlage bei einem
- Deutschen Lebensversicherer mit Kapitalgarantie



Holger Stenzel Bankfachwirt (IHK)

Levelingstraße 102 a 85049 Ingolstadt 0841 / 12 94 81 81 holger.stenzel@fp-finanzpartner.de www.fp-finanzpartner.de



Beispiel: Eintrittsalter 18 Jahre; Anlage 12.000 €, Laufzeit 5 Jahre, vorzeitige Verfügung möglich



Unfall Spezialist













Wir bieten:

- Vororthilfe
- 24-Stunden-Abschleppdienst
- Unfall-Ersatzwagen
- Reparatur nach Herstellervorgaben
- Volkswagen Original Teile®
- HighTech-Werkstatttechnik für Karossrie und Lack
- Geschultes Fachpersonal für Karosserie und Lack
- Serviceberater Karosserie und Lack
- Volkswagen Clever Repair®
- Hilfe bei den Formalitäten mit der Versicherung

Clever Repair: Schnell. Professionell. Günstig.

Das Clever Repair Modell ist eine mobile Komplettlösung zur Reparatur kleiner Schäden an allen Fahrzeugen. Die perfekte Ausstattung des Clever Repair Mobils ermöglicht Reparaturen von Hagelschäden, Dellen, Beulen, Glas-, Steinschlag-, Leder-, Stoff-, Lack- oder Kunststoffschäden, technisch auf dem neuesten Stand kann so der gewünschte Reparaturservice schnell und effizient durchgeführt werden.



!Bierschneider

Sulzweg 2 92360 **Mühlhausen** (09185) 94 00-0 Industriestraße 1, 34 91171 **Greding** (08463) 60 29 44-0 Kelheimer Str. 35 92339 **Beilngries** (08461) 64 24-0 Am Gewerbepark 10 93339 **Riedenburg** (09442) 92 18-0



mit zwei Grabstellen (Doppelgrab) Länge: 2,00 m,

Breite: 1,60 m

Urnenerdgrab: Länge: 1m Breite: 80cm

Friedhof Schambach

Grab

mit einer Grabstelle (Einfachgrab) Länge: 1,80 m,

Breite: 1,10 m

mit zwei Grabstellen (Doppelgrab) Länge: 1,80 m,

Breite: 1,60 m

Friedhof Schelldorf

Grah

mit einer Grabstelle (Einfachgrab) Länge: 2,40 m,

Breite 1,10 m

mit zwei Grabstellen (Doppelgrab) Länge: 2,40 m,

Breite: 2,20 m

Urnenerdgrab: Länge: 1m Breite: 80cm

- (2) Der Abstand von Grabstätte zu Grabstätte darf 0,40 m (gemessen von Außenkante zu Außenkante) nicht unterschreiten.
- (3) Bei Urnenerdgräbern ist der Abstand von Grabstätte zu Grabstätte je nach Anlage variabel.

§ 22 Nutzungsrechte

- (1) An einer belegungsfähigen Grabstätte kann ein Nutzungsrecht erworben werden. Das Nutzungsrecht wird mindestens auf die Dauer der Ruhefrist verliehen, wenn der Erwerb anlässlich eines Todesfalles erfolgt. Wird ein Grabnutzungsrecht unabhängig von einem Todesfall erworben, so wird es mindestens für die Ruhefrist zuzüglich fünf Jahre verliehen.
- (2) Das Nutzungsrecht an den Grabstätten wird nur an einzelne natürliche und volljährige Personen nach Entrichtung der Grabnutzungsgebühr (siehe Friedhofsgebührensatzung FGS) verliehen, worüber dem Nutzungsberechtigten eine Urkunde ausgestellt wird (Graburkunde).
- (3) Zu Lebzeiten des/der Nutzungsberechtigten kann der Ehegatte oder ein Abkömmling die Umschreibung auf seinen Namen beanspruchen, wenn der/die Nutzungsberechtigte schriftlich auf sein/ihr Nutzungsrecht verzichtet hat. In besonders begründeten Einzelfällen kann die Friedhofsverwaltung von dieser Beschränkung eine Ausnahme bewilligen.
- (4) Nach dem Tod des/der Nutzungsberechtigten kann die Umschreibung auf seinen Namen beanspruchen, wem das Nutzungsrecht in einer letztwilligen rechtsgültigen Verfügung zugewendet wurde. Bei einer letztwilligen Verfügung zugunsten mehrerer Personen hat die erste Person mit deren Zustimmung Vorrang. Liegt keine letztwillige Verfügung vor, erfolgt die Umschreibung auf Antrag.
- (5) Hat der Nutzungsberechtigte zu Lebzeiten keinen Nachfolger bei der Friedhofsverwaltung angegeben, so geht das Nutzungsrecht mit dem Tod des Nutzungsberechtigten an dessen Rechtsnachfolger über.
- (6) Jede/r Rechtsnachfolger/in hat das Nutzungsrecht unverzüglich auf sich umschreiben zu lassen. Er/Sie kann

- zugunsten des/der Nächstberechtigten verzichten. Über die Umschreibung erhält der/die neue Nutzungsberechtigte eine Graburkunde ausgestellt.
- (7) Jede Änderung der Anschrift des Nutzungsberechtigten ist der Verwaltung mitzuteilen.
- (8) Bei Grabstätten, an denen nach einer Bestattung niemand das Grabnutzungsrecht nach Abs. 2 oder das Betreuungsrecht nach Abs. 4 Satz 2 übernimmt, sorgt die Friedhofsverwaltung auf Kosten eines Verpflichteten (Erbe bzw. Bestattungspflichtiger gem. § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BestV) für die Bestattung in einem Sozialgrab.

V. Anlage, Pflege und Instandhaltung der Grabstätten

§ 23 Gärtnerische Gestaltung der Gräber

- (1) Jede Grabstätte muss spätestens 6 Monate nach der Bestattung gärtnerisch in einer würdigen Weise angelegt und dauernd gepflegt und unterhalten werden. Die Gestaltung der Grabstätte ist dem Gesamtcharakter des Friedhofs, des Gräberfeldes und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Es dürfen nur geeignete Gewächse verwendet werden, die benachbarte Gräber nicht beinträchtigen. Wild wuchernder und von Schädlingen befallener Bewuchs ist zu entfernen.
- (2) Anpflanzungen und Ausschmückungen neben der Grabstätte sind untersagt. Benachbarte Gräber, öffentliche Anlagen und Wege dürfen durch die Anpflanzung und Ausschmückungen auf den Gräbern nicht beeinträchtigt werden. Anpflanzungen oder Gestaltungen aller Art neben den Grabstätten und auf Wegen dürfen nur vom gemeindlichen Bauhof ausgeführt werden. Die Grabpflege muss auch um den Bereich der Grabstätte herum stattfinden.
 - Das Aufstellen von Dekoration (Blumenschalen, Figuren usw.) neben der Grabstätte und auf den Wegen ist nicht gestattet. Dies gilt auch, wenn das Grab selbst größer ist als die angelegte Grabstätte.
- (3) An und vor der Urnenwand sind Anpflanzungen und Ausschmückungen untersagt. An Urnestelen können Blumen und Ausschmückungen an den dafür vorgesehenen Ablageflächen abgelegt werden.
- (4) Verwelkte Blumem und verdorrte Kränze sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Abfallstellen zu entsorgen.
- (5) Anpflanzungen mit Zwerggehölzen und anderen Gewächsen dürfen über die zulässigen Grabmaße nicht hinauswachsen und nicht höher als 90 cm sein. Größere strauch- und baumartige Pflanzen und Bäume auf Grabstätten sind grundsätzlich nicht gestattet, weil sie weitere Bestattungen beeinträchtigen können. Zur Bepflanzung der Grabstätten sind nur geeignete Gewächse zu verwenden, welche die benachbarten Gräber und Anpflanzungen nicht beeinträchtigen.
- (6) Die Friedhofsverwaltung kann verlangen, dass stark wuchernde oder nicht ansehnliche Anpflanzungen entfernt werden. Die Entfernung oder der Rückschnitt kann auch verlangt werden, wenn das Gesamtbild eines Gräberfeldes gestört ist. Auch die Beseitigung anderer Ausschmückungen kann verlangt werden. Wird der



- Aufforderung der Entfernung nicht nachgekommen kann die Verwaltung die Entfernung veranlassen und die Kosten in Rechnung stellen.
- (7) Ist der Aufenthalt des Nutzungsberechtigten oder der Aufenthalt bzw. die Existenz des sonst Verpflichteten nicht bekannt, ergeht eine befristete öffentliche Aufforderung. Nach Ablauf dieser Frist ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte auf Kosten eines Verpflichteten in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen oder abzuräumen und einzuebnen.

§ 24 Pflege und Instandhaltung der Gräber

- (1) Der/Die Grabinhaber/in ist verpflichtet, Grabstätte und Grabmal stets in einem verkehrssicheren und der Würde des Friedhofs entsprechenden Zustand zu halten. Er/ Sie ist insbesondere verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen, wenn die Sicherheit von Grabmalen oder Teilen davon gefährdet erscheint. Bestattungen und Witterungseinflüsse verursachen regelmäßig Setzungen des Erdreiches. Das Risiko für die durch übliche Setzungen verursachten Schäden an Grabanlagen trägt jeder Grabnutzungsberechtigte selbst.
- (2) Auch Schäden an Wegen und umliegenden Flächen die durch Setzungen des jeweiligen Grabes entstehen trägt der Grabnutzungsberechtigte. Schäden die sicherheitsgefährdet sind, werden im Notfall von der Gemeinde behoben und dem Nutzungsberechtigten in Rechnung gestellt. Schadensansprüche gegenüber dem Markt Kipfenberg oder dem beauftragten Bestattungsunternehmen können daraus nicht begründet werden.
- (3) Bei der Pflege von Grabstätten und Grabmalen dürfen keine umwelt-, pflanzen- oder steinschädigende Mittel verwendet werden.
- (4) Kunststoffe oder sonstige nicht verrottbare Werkstoffe sollen in Produkten der Trauerfloristik nicht verwendet werden.
- (5) Die Friedhofsverwaltung kann im Wege der Ersatzvornahme bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen das Grabmal entfernen bzw. den Grabhügel einebnen. Wird innerhalb zweier Monate vom Tag der Entfernung an, ein berechtigter Anspruch auf das Grabmal geltend gemacht, so wird das Grabmal herausgegeben, sobald alle der Friedhofsverwaltung entstandenen Kosten ersetzt werden.
- (6) Beantragt innerhalb eines Zeitraumes von 6 Monaten nach dem Tod des/der Grabinhaber/in keine berechtigte Person die Umschreibung des Grabes auf ihren Namen und ist die Grabstätte nicht gepflegt, kann die Friedhofsverwaltung den Grabplatz einebnen und ein in nicht vorschriftsmäßigem Zustand befindliches Grabmal entfernen auf Kosten der Rechtsnachfolger.

VI. Grabmalordnung

§ 25 Einwilligungspflicht

(1) Die Errichtung sowie jede Veränderung eines Grabmals bedürfen der vorherigen Einwilligung der Friedhofsverwaltung. Diese ist unter Vorlage von Zeichnungen im Maßstab 1:10 in doppelter Ausfertigung zu beantragen. Aus den Zeichnungen müssen alle Einzelheiten ersichtlich sein, der Antrag muss genaue Angaben über Art und Bearbeitung des Werkstoffes sowie über Inhalt,

- Form, Farbe und Anordnung der Schrift, der Ornamente und Symbole enthalten.
- (2) Die Ausführung aller sonstigen baulichen Anlagen auf und an Gräbern bedarf ebenfalls der Einwilligung der Friedhofsverwaltung.
- (3) Die Einwilligung kann unter Bedingungen oder Auflagen erteilt werden. Auflagen können insbesondere baulicher oder gärtnerischer Art sein, die Dauer des Nutzungsrechts oder eine Sicherheitsleistung für die Ausführung der Bauarbeiten zum Gegenstand haben.
- (4) Die Einwilligung kann widerrufen und die Änderung oder Beseitigung eines bereits aufgestellten Grabmals und anderer einwilligungspflichtiger Anlagen angeordnet werden, wenn die Vorschriften von Abschnitt VI. dieser Satzung oder die in der Einwilligung ausgesprochenen Bedingungen oder Auflagen (Abs. 4) nicht beachtet worden sind. Die Änderung bedarf einer neuerlichen Einwilligung.
- (5) Die Einwilligung erlischt, wenn innerhalb eines Jahres nach ihrer Unanfechtbarkeit das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht errichtet worden ist.
- (6) Ohne Erlaubnis aufgestellte Grabmale und sonstige bauliche Anlagen sind nach schriftlicher Aufforderung an den Nutzungsberechtigten unter angemessener Fristsetzung zu entfernen.

§ 26 Gestaltungsvorschriften

Auf den Friedhöfen werden Grabfelder mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften (§ 27) und Grabfelder / Urnenwand / Urnenfelder mit besonderen Gestaltungsvorschriften (§ 28) eingerichtet.

§ 27 Allgemeine Gestaltungsvorschriften

- (1) Es gelten folgende allgemeine Gestaltungsvorschriften auf allen gemeindlichen Friedhöfen:
 - 1. Bei Grabmalen aus Stein ist die Farbe freigestellt
 - 2. Holz und schmiedeeiserne Kreuze sind bis zu einer Höhe wie in Abs.3 zulässig
- (2) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.
- (3) Die Grabmale dürfen im Regelfall folgende Ausmaße nicht überschreiten:

Einzelgräber Höhe 1,60 m
Familiengräber Höhe 1,80 m
Urnenerdgräber Höhe 1,00 m
Die Außenmaße der Grabeinfassungen der Wahlgräber

Die Außenmaße der Grabeinfassungen der Wahlgräber decken sich mit den in § 21 genannten Maßen.

(4) Die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen auf Grabfeldern ohne besondere Gestaltungsvorschriften unterliegen in ihrer Gestaltung und Bearbeitung darüber hinaus keinen besonderen Anforderungen. Die übrigen Regelungen gelten jedoch uneingeschränkt.

§ 27a Verbot von Grabsteinen aus ausbeuterischer Kinderarbeit

Grabsteine und Grabeinfassungen aus Naturstein dürfen nur aufgestellt werden, wenn sie ohne schlimmste Formen von



Kinderarbeit im Sinne von Art. 3 des Übereinkommens Nr. 182 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 17. Juni 1999 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit (BGBl. 2001 II S. 1290, 1291) hergestellt worden sind und hierfür ein Nachweis gemäß Art. 9a Abs. 2 BestG in der jeweils geltenden Fassung vorgelegt wird. Die Herstellung im Sinne dieser Vorschrift umfasst sämtliche Bearbeitungsschritte von der Gewinnung des Natursteins bis zum Endprodukt

Wird dies nicht nachgewiesen, kann die Verwaltung die Beseitigung des Grabmales und/oder der Einfassung verlangen oder per Ersatzvornahme beseitigen lassen.

§ 28 Besondere Gestaltungsvorschriften

- (1) Für die Urnenstelen gelten folgende besondere Gestaltungsvorschriften:
 - a) Die Urnennischen sind mit vom Markt Kipfenberg zur Verfügung gestellten Abdeckplatten aus Naturstein ausgestattet, die nicht durch andere Abdeckplatten ersetzt werden dürfen.
 - b) Die Beschriftung und ggf. Symbole auf der Abdeckplatte werden von den Angehörigen oder dessen Vertreter durch einen Steinmetz veranlasst. Die Schrift darf nur in vertieft eingehauener Form hergestellt werden, Symbole können vertieft oder vertieft/ erhaben ausgeführt werden.
 - c) Beschriftungen oder Symbole auf der Abdeckplatte aus Bronze, Alu, Messing, Stahl, Glas oder Kunststoff sind nicht gestattet.
 - d) Ebenso nicht gestattet ist das Anbringen von Fotos, Vasen, natürlichen oder künstlichen Blumen, Kränzen, Grableuchten oder Halterungen für Grablichter o.ä. Die Friedhofsverwaltung kann die Entfernung nicht zulässigen Zubehörs verlangen.
 - e) Die zusätzlichen Grabausstattungen, wie Blumenschalen, Vasen, Grablichter o.ä. dürfen nur auf dem neben der Nische angebrachten Ablagesims aufgestellt bzw. abgelegt werden. Dabei ist auf ein würdiges Gesamtbild besonders zu achten.
- (2) Für Urnenerdgräber gelten folgende besondere Gestaltungsvorschriften:
 - Abdeckplatten sind ebenerdig auszuführen
 - Alle anderen gestalterischen Vorschriften (§ 23) gelten entsprechend
- (3) Für die Urnenwände gelten folgende besonderen Gestaltungsvorschriften:
 - An und vor der Urnenwand sind Anpflanzungen und Ausschmückungen untersagt.
 - Werden trotzdem Ausschmückungen und Anpflanzungen vor oder auf der Urnenwand aufgestellt kann die Verwaltung die Beseitigung fordern oder die Kosten dafür in Rechnung stellen.
 - Die Auswahl der Platten und deren Gestaltung bleiben freigestellt.

§ 29 Aufstellernamen

Auf jedem Grabmal ist an unauffälliger Stelle der Name der Firma, die das Grabmal aufgestellt hat, anzubringen.

§ 30 Standsicherheit der Grabmale

- (1) Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend zu fundamentieren und zu befestigen. Für die Erstellung, Abnahmeprüfung und die jährliche Prüfung der Grabanlagen gilt die "Technische Anleitung zur Standsicherheit von Grabanlagen (TA Grabmal)" in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Nach der jährlichen Prüfung kann die Verwaltung dazu auffordern, das Grabmal wieder in Stand zu setzten. Die Instandsetzung darf nur durch einen Fachmann (mit Nachweis) stattfinden. Bei Zuwiderhandlung kann der Markt Kipfenberg per Ersatzvornahme die Sicherung bzw. Instandsetzung oder Abräumung anordnen.
- (3) Der Nutzungsberechtigte und die in seinem Auftrag handelnden Personen haften für jede durch die Errichtung von Grabmalen und baulichen Anlagen entstehenden Beschädigungen der Grab- und Friedhofsanlagen.

§ 31 Haftungsausschluss

Der Markt Kipfenberg haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen und Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen.

§ 32 Entfernung von Grabmalen

- (1) Vor Ablauf der Ruhefrist des Nutzungsrechts bei Wahlgrabstätten dürfen Grabmale nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden. Bei Entfernung des Grabmales muss der vorherige Zustand wiederhergestellt werden. Also Abbau aller Anlagen, einebnen und gegebenenfalls auffüllen des Erdreiches, so dass der ursprüngliche Zustand wiederhergestellt wird.
- (2) Nach Ablauf der Ruhefrist bzw. des Nutzungsrechts sind die Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen unverzüglich von der Grabstätte zu entfernen. Jede Entfernung ist der Friedhofsverwaltung vorher anzuzeigen.
- (3) Sind solche Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen nicht innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf des Nutzungsrechts oder der Ruhefrist entfernt, gehen sie entschädigungslos in das Eigentum des Marktes Kipfenberg über. Die Kosten für das Entfernen der Grabmale und der sonstigen baulichen Anlagen durch den Markt Kipfenberg trägt der/die Grabinhaber/in.

VII. Schlussbestimmungen

§ 33 Gebühren

Für die Benutzung der vom Markt Kipfenberg verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 34 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO i. V. mit § 17 OWiG kann mit Geldbuße von mindestens fünf Euro und höchstens eintausend Euro belegt werden wer:

- a) den Vorschriften über den Benutzungszwang zuwiderhandelt,
- b) die erforderliche Einwilligung der Gemeinde nicht einholt,



- c) die erstmalige Anlage, Pflege und Instandhaltung der Grabstätten nach den §§ 23 und 24 nicht satzungsgemäß vornimmt,
- d) sich entgegen den Bestimmungen dieser Satzung nicht ruhig und der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die festgelegten Verbote missachtet.

§ 35 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Bestattungseinrichtung des Marktes Kipfenberg (Friedhofs- und Bestattungssatzung) vom 18.05.2012 außer Kraft.

Markt Kipfenberg, 18.01.2021

Bekanntmachung zu:

BV Günther / Böhming - Einbeziehungssatzung

<u>Aufstellung vorhabenbezogener Bebauungsplan "Römerstraße" auf Flur Nr. 64 der Gemarkung Böhming</u>

Der Marktrat von Kipfenberg hat in der Sitzung am 15.12.2020 die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "Römerstraße", Böhming, Markt Kipfenberg beschlossen. Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst den östlichen Teil des Flurstücks Flur Nr. 64 der Gemarkung Böhming.

Bürgerbeteiligung:

Der Planentwurf kann in der Zeit vom 08.02.2021 – 08.03.2021 zu den üblichen Öffnungszeiten im Rathaus Kipfenberg, Marktplatz 2, 85110 Kipfenberg, eingesehen werden. Der Planentwurf wird auf Wunsch erläutert. Gleichzeitig ist Gelegenheit zur Äußerung gegeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können und, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Bekanntmachung zu:

Flurneuordnung und Dorferneuerung Pfahldorf II

Markt Kipfenberg, Landkreis Eichstätt

Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen nach § 41 Flurbereinigungsgesetz – FlurbG –

Beteiligung der Öffentlichkeit – Planentwurf – Bekanntgabe

Die Teilnehmergemeinschaft Pfahldorf II hat in dem Verfahren Flurneuordnung und Dorferneuerung Pfahldorf II den Entwurf des Planes über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen nach § 41 FlurbG erarbeitet.

Die diesbezügliche Bekanntmachung der Teilnehmergemeinschaft sowie der Planentwurf, bestehend aus der Karte zum

Plan und dem Textteil (Erläuterungsbericht, Anlagen- und Maßnahmenverzeichnis, Entwurfsplanung), liegen zur Einsichtnahme für alle Interessierten in der Zeit vom 08.02.2021 bis 08.03.2021 in der Verwaltung des Marktes Kipfenberg, Marktplatz 2, 85110 Kipfenberg, nieder und können dort während der Dienststunden eingesehen werden.

Kipfenberg 18.01.2021

Wasserrecht

Einleitung von Spülwasser aus dem Altmühldüker in die Altmühl auf dem Grundstück mit der Fl.Nr. 97/3 der Gemarkung Kemathen durch den Zweckverband zur Wasserversorgung der Kindinger Gruppe, Marktplatz 6 in 91171 Greding

Der Zweckverband zur Wasserversorgung der Kindinger Gruppe beantragte mit E-Mailnachricht vom 03. Dezember 2019 die wasserrechtliche Erlaubnis für die Einleitung von Spülwasser aus einem Düker in die Altmühl (Fl.Nr. 97/3 Gemarkung Kemthen). Die Leitung dient als Notverbund und muss weiterhin in Betrieb gehalten und regelmäßig gepült werden. Dieses Spülwasser soll auf dem Grundstück mit der Fl.Nr. 97/3 der Gemarkung Kemathen in die Altmühl eingeleitet werden. Das Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt hat zu dem geplanten Vorhaben gutachterlich Stellung genommen. Die Einleitung des Spülwassers in die Altmühl stellt eine Gewässerbenutzung i.S.d. §§ 8 und 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG dar und bedarf einer gehobenen Erlaubnis nach §§ 10, 11 und 15 WHG.

Im Rahmen des wasserrechtlichen Verfahrens ist nach Art. 69 Satz 2 BayWG i.V.m. Art. 72 bis 78 BayVwVfG eine öffentliche Auslegung der Planunterlagen erforderlich.

Die Unterlagen liegen zur Einsichtnahme für alle Interessierten in der Zeit vom 08.02.2021 bis 08.03.2021 in der Verwaltung des Marktes Kipfenberg, Marktplatz 2, 85110 Kipfenberg, nieder und können dort während der Dienststunden eingesehen werden.

Kipfenberg, 21.01.2021

Erdaushub-Deponien geschlossen!

Die Erdaushub-Deponien des Marktes Kipfenberg sind für "alle" Anlieferungen geschlossen!

Der Öffnungstermin wird rechtzeitig bekanntgegeben.

Neuer Wertstoffhof geöffnet

Die Öffnungszeiten sind:

Mittwoch von 14.00 bis 17.00 Uhr und Samstag von 8.00 bis 12.00 Uhr

Angeliefert werden können:

Sperrmüll, Glas, Dosen, Schrott, Folien, Flachglas, Holz, Elektrogeräte, CD's und DVD's (kein Datenschutz), Neonröhren, Korken, Batterien, Tonerpatronen, PU-Schaumdosen, Kartonagen.

Außerdem stehen Behältnisse für Bauschutt und Grüngut zur Verfügung.

Bitte halten Sie ausreichend Kleingeld bereit, damit die Bezahlung schneller abgewickelt werden kann.



Bei der Anlieferung ist Folgendes zu beachten:

- Die Wertstoffhofwärter helfen beim ausladen nicht mit. Bitte bringen Sie ausreichend Personen mit zum Wertstoffhof, wenn Sie schwere Gegenstände anliefern.
- Die Wertstoffe sollen möglichst sortiert und zerlegt angeliefert werden.
- Anlieferungen nur in haushaltsüblichen Mengen.
- Federbetten werden nicht angenommen.
- Die Entscheidungen über die Annahme der Wertstoffe treffen die Aufsichtspersonen vor Ort. Den Anordnungen der Aufsichtspersonen ist Folge zu leisten.
- Anlieferung nur während der Öffnungszeiten. Zuwiderhandlungen (Ablagerung des Mülls außerhalb des Zaunes) werden zur Anzeige gebracht.
- Die momentan geltenden Corona-Schutzbestimmungen müssen eingehalten werden. (Mund-Nasenschutz, Handschuhe, ausreichend Abstand)

Zum Sperrmüll:

Jeder Haushalt kann einmal pro Kalenderhalbjahr eine kostenlose Sperrmüllabholung beantragen. Die Sperrmüllkarte erhalten Sie in der Gemeinde oder unter www.landkreiseichstaett.de/abfall

Fällt vorübergehend mehr Restmüll an, können Sie in der Gemeinde kostenpflichtige Restmüllsäcke erwerben. Diese können Sie zusammen mit Ihrer Restmülltonne am Abfuhrtag bereitstellen.

Der Grüngutbehälter ist erst ab 1. März 2021 geöffnet.

Amtlicher Teil – sonstige Veröffentlichungen

Sitzungstermine im Februar 2021

Im Monat **Februar** findet am Donnerstag, dem **04.02.2021** um 19:00 Uhr eine **Marktgemeinderatssitzung** statt.

Am Montag, dem **15.02.2021** findet um 18:00 Uhr eine Sitzung des **Ausschusses für Bau- und Grundstücksangelegenheiten**, Landschafts- und Umweltschutz statt.

Bürgersprechstunde

Aufgrund der derzeitigen Corona-Einschränkungen findet momentan keine Bürgersprechstunde statt.

Wir bitten um Verständnis!

Sollten persönliche Termine mit dem Ersten Bürgermeister notwendig sein, so können diese über das Vorzimmer (Tel. 08465/9410-11, poststelle@markt-kipfenberg.de) vereinbart werden, bei Bedarf auch für die Abendstunden.

Veranstaltungskalender Markt Kipfenberg

Der Veranstaltungskalender des Marktes Kipfenberg wird zentral über das Büro der Tourist-Information verwaltet. Bitte geben Sie alle Ihre Termine dort per E-Mail bekannt (E-Mail: tourist-info@kipfenberg.de).

Die Terminangaben müssen aus Softwaregründen den Veranstalter, den Veranstaltungsort, sowie eine Info-Telefonnummer enthalten. Andernfalls können die bekannt gegebenen Termine nicht erfasst werden und finden dementsprechend auch keine Berücksichtigung im Veranstaltungskalender.

Bei Rentenangelegenheiten Terminvereinbarung notwendig

Zur schnelleren Antragsbearbeitung und zur besseren innerbetrieblichen Arbeitskoordination ist es notwendig bei Rentenangelegenheiten (Anträge, Kontenklärungen, etc.) vorab einen Termin mit Frau VA Petra Huber-Regler (Tel. 08465/9410-44) zu vereinbaren.

Sitzungsberichte

Ferienausschuss vom 07.01.2021

- Beschluss der Friedhofsatzung siehe Bekanntmachung.
- Antrag auf Förderung eines Regionalbudgets der Limes-Gemeinden:

Mit dem Regionalbudget können Kleinprojekte durchgeführt werden, die der Umsetzung des jeweiligen Integrierten Ländlichen Entwicklungskonzepts (ILEK) dienen, im Gebiet des ILE-Zusammenschlusses liegen und mit deren Durchführung noch nicht begonnen wurde. Kleinprojekte sind Projekte, deren förderfähige Gesamtausgaben 20.000 EUR nicht übersteigen. Hierbei handelt es sich um Nettoausgaben. Zu beachten ist, dass alle den u. g. allgemeinen Zweck der Förderung erfüllenden förderfähigen Nettoausgaben eines Projekts diese Höchstgrenze nicht überschreiten dürfen. Andernfalls kann ein Vorhaben nicht mehr als Kleinprojekt gewertet werden. Eine Aufteilung von Projekten zur Unterschreitung der förderfähigen Gesamtausgaben ist nicht zulässig. Der Marktgemeinderat beschloss, sich um das Regionalbudget zu bewerben.

Bekanntmachungen anderer Ämter und Behörden

Zweckverband zur Wasserversorgung Denkendorf – Kipfenberg

<u>218 Bekanntmachung der Haushaltssatzung Zweckverband zur Wasserversorgung Denkendorf – Kipfenberg</u>

Bekanntmachung der Haushaltssatzung nach Vorlage bei der Rechtsaufsichtsbehörde

I.

Auf Grund der §§ 10 und 21 der Verbandssatzung und der Art. 34 Abs. 2 Nr. 3 und Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung hat der Zweckverband am 18.11.2020 folgende Haushaltssatzung für das Haushalts-



jahr 2020 beschlossen, die hiermit gemäß Art. 24 Abs. 1, Art. 40 Abs. 1 KommZG in Verbindung mit Art. 65 Abs. 3 GO bekanntgemacht wird:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wurde festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 1.196.000 € und im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 483.500 € ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 50.000 EUR festgesetzt.

₹3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Umlagen werden nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 20.000 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2020 in Kraft.

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

III.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen während des ganzen Jahres in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in 85072 Eichstätt, Ostenstraße 31 a, innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht auf.

Denkendorf, 15.12.2020

gez. Forster, Verbandsvorsitzende

Zweckverband zur Wasserversorgung Altmühltal Bekanntmachung der Haushaltssatzung nach Vorlage bei der Rechtsaufsichtsbehörde

١.

Auf Grund der §§ 10 und 21 der Verbandssatzung und der Art. 34 Abs. 2 Nr. 3 und Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung hat der Zweckverband am 30.11.2020 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 beschlossen, die hiermit gemäß Art. 24 Abs. 1, Art. 40 Abs. 1 KommZG in Verbindung mit Art. 65 Abs. 3 GO bekanntgemacht wird:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wurde festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 627.900 € und im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 1.117.600 € ab.

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt werden nicht aufgenommen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Umlagen werden nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 20.000 € festgesetzt.

₹6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2020 in Kraft.

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

III.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen während des ganzen Jahres in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in 85072 Eichstätt, Ostenstraße 31 a, innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht auf.

Walting 15.12.2020

gez. Schermer Verbandsvorsitzender

Landratsamt Eichstätt

Sprechtage der Deutschen Rentenversicherung

Monatlich 1. Mittwoch und 3. Donnerstag jeden Monats im Landratsamt Eichstätt, Residenzplatz 1.

Jeden Donnerstag im Landratsamt Eichstätt, Dienststelle Ingolstadt, Auf der Schanz 39.

Melden Sie sich bitte unter angebe Ihrer Versicherungsnummer über die kostenfreie Telefonnummer 0800 6789 100 (von 08:30 Uhr – 12:00 Uhr) an. Die Wartezeit beträgt in der Regel mehrere Wochen.

Alle aktuellen Gemeindeblätter finden Sie auch auf unserer Homepage zum Download.





Pfarr- u. Gemeindebücherei St. Michael am Limes

Telefon: 08465/1735434

Öffnungszeiten:

Mittwoch 17-19 Uhr und Sonntag 10-12 Uhr

Die Bücherei ist derzeit geschlossen!

Bitte beachten Sie die aktuellen Vorgaben /Einschränkungen bzgl. der Corona-Pandemie!

Bücherei in Pfahldorf

Freitag: 18:00 – 19:00 Uhr Sonntag: 10:30 – 11:30 Uhr

Die Bücherei ist derzeit geschlossen!

Bitte beachten Sie die aktuellen Vorgaben / Einschrän-

kungen bzgl. der Corona-Pandemie!

Öffnungszeiten der Bücherei Schelldorf

Mi. 16.00 Uhr - 18.30 Uhr

Die Bücherei ist derzeit geschlossen!

Bitte beachten Sie die aktuellen Vorgaben / Einschränkungen bzgl. der Corona-Pandemie!

Tourist-Information

Öffnungszeiten:

Ganzjährig:

Montag bis Freitag: 08:00 bis 12:00 Uhr Donnerstag: 14:00 bis 18:00 Uhr

01. Mai bis 30. September:

Montag bis Mittwoch: 13:00 bis 17:00 Uhr

Derzeit geschlossen!

Termin- u. Veranstaltungskalender für den Monat Februar

Veranstaltungen im Februar 2021

++ Einschränkungen aufgrund der Bekämpfung des Corona-Virus ++

Wir halten unseren Veranstaltungskalender so aktuell wie möglich. Bitte beachten Sie jedoch, dass sich die

Termine aufgrund der Einschränkungen wegen des Corona-Virus ändern können bzw. je nach Lage abgesagt werden. Bitte wenden Sie sich für Informationen diesbezüglich direkt an die jeweiligen Veranstalter.

Kalendarium

Samstag, 13. Februar

19:00 Uhr, "Hüttnfasching dahoam" – ONLINEVERAN-STALTUNG. Veranstalter: Heimat- und Volkstrachtenverein "D'Altmühltaler" Kipfenberg. Infotelefon: 08465/173120.

Dienstag, 16. Februar

+++ ABGESAGT +++ Kipfenberger Faschingsumzug 2021

vhs Beilngries

Nach aktuellem Stand sind bayernweit alle Veranstaltungen, Zusammenkünfte usw. bis mindestens 31.01.21 untersagt. Diese Einschränkungen gelten auch für die Volkshochschule Beilngries.



Somit werden im Januar und voraussichtlich auch im Februar nur Onlinekurse durch die vhs Beilngries angeboten. Diese sind auf der Homepage unter www.vhs-beilngries.de einzusehen und zu buchen. Anmeldungen sind auch telefonisch unter 08461/266 (AB) oder per Email unter bildung@vhs-beilngries.de möglich.

Sollte tatsächlich bereits im Februar eine Wiederaufnahme von Kursen und Vorträgen erlaubt sein möchten wir Sie bitten, sich über unser Regelangebot auf der Webseite www. vhs-beilngries.de zu informieren.

Der Musikunterricht findet ebenso ausschließlich "online" statt. Falls sich hier Lockerungen/Änderungen abzeichnen, erhalten die Musikschüler eine Nachricht.

BTV Kindertanz Lehrgang (8UE) LZV

Am 17.4.2021 in der Schulturnhalle der Grund-und Mittelschule Am Limes. Teilnehmen kann jeder der Interesse hat, Trainer/ÜL, Trainer, Assistenten, Erzieher, Lehrer ... Mindestalter: 16 Jahre. Anmeldung per Meldebogen oder unter www.btv-turnen.de

Weitere LG Infos auf: www.vfb-kipfenberg.de, btv-turnen. de, Manuela Hammer Tel. 08467/801359

Nah & Frisch!

Qualitätsprodukte aus den Limesgemeinden

Regionale Produkte bieten die Sicherheit ihrer Herkunft und garantieren hochwertige Qualität und Frische. Landwirte und Vermarkter bieten Ihnen ein reichhaltiges Sortiment an frischen Lebensmitteln. Kaufen Sie Produkte aus der Region! Sie unterstützen damit unsere heimische Landwirtschaft und sichern wohnortnahe, qualifizierte Arbeitsplätze!

Folgendes Angebot liegt derzeit vor:

Wildbret aus heimischen Wäldern

(Reh- und Schwarzwild)

Bayerische Staatsforsten AöR, Forstbetrieb Kipfenberg, Eichstätter Str. 6, 85110 Kipfenberg, Tel.: 08465/9417-0. www.baysf.de/wildbret



Neues von der Tourist-Information



ROTER-RUCKSACK-ENTDECKER-TOUREN



Auch in diesem Jahr bieten wir allen interessierten Wanderern wieder spannende Roter-Rucksack-Touren zu unterschiedlichen Themen. Historisch interessante Fakten über Kipfenberg bekommen Sie bei unterhaltsamen Zeitreisen in die Vergangenheit zu hören. Erleben Sie bei Naturwanderungen die Flora und Fauna und entdecken Sie bei Abstechern zu Kipfenbergs Sehenswürdigkeiten die Bauwerke auf eine neue Art.

Eine genaue Themenübersicht sowie ein Programmflyer sind zurzeit in Arbeit. Damit aufgrund der momentanen Situation auch sicher alle Touren stattfinden können, planen wir den Start der Reihe im Mai. Bleiben Sie gespannt!

Die Ausflugsfahrten nach Regensburg (Tagesausflug durchs Altmühltal mit Bus- und Schifffahrt) können heuer wegen der Corona-Pandemie nicht stattfinden.

MESSEN IM FRÜHJAHR

Der Erlanger Frühling, ein verkaufsoffener Sonntag mit Reisemesse in der Erlanger Innenstadt, findet normalerweise im März oder April statt. Die "f.re.e." in München, Bayerns größte Reise- und Freizeitmesse, wurde verlegt – auf den 21. bis 25. Apri 2021. Sollten die Messen wie geplant durchgeführt werden können, wird Kipfenberg als Limesgemeinde im Naturpark Altmühltal auf jeden Fall dabei sein.

CALL & COLLECT

Kunden dürfen nach den momentan gültigen Vorschriften ihre online oder telefonisch vorbestellten Waren unter Einhaltung der Hygieneregeln direkt beim Einzelhändler abholen. Gerne würden wir deshalb unsere Liefer- und Abholübersicht, die www.kipfenberg.de/corona/lieferservice unserer Homepage abrufbar ist, erweitern. Bisher sind hauptsächlich die Kipfenberger Gastronomiebetriebe gelistet. Künftig können sich auch die Einzelhändler eintragen lassen. Bitte melden Sie sich bei Interesse telefonisch oder per e-Mail bei uns (Tel. 08465/9410-40, daniela.stoeckl@kipfenberg.de) Wir freuen uns über zahlreiche Angebote. Eine Aufstellung aller wird im nächsten Amtsblatt Angebote veröffentlicht.

KIPFENBERGER OSTERMARKT

Zum momentanen Zeitpunkt können wir leider keine Prognose abgeben, ob der Ostermarkt mit Vorstellung des Osterbrunnens und verkaufsoffenem Sonntag durchgeführt werden kann. In der nächsten Amtsblattausgabe gibt es dazu hoffentlich eine klare Aussage.



KIPFENBERG IN DEN SOZIALEN MEDIEN

Die Bedeutung der sozialen Medien in der heutigen Zeit ist unbestritten. Auf unseren Seiten auf Facebook und Instagram unter

www.facebook.com/Markt.Kipfenberg und www.instagram.com/markt kipfenberg

werden die Besucher informiert und über aktuelle Entwicklungen auf dem Laufenden gehalten. Auf Facebook haben wir aktuell über 1800 Abonnenten, auf Instagram gibt es knapp 1020 Follower – mit stetigen Zuwachsraten.

Klicken Sie doch auch mal auf unsere Seiten. Wir würden uns freuen, wenn auch Sie unsere Beiträge liken und uns folgen würden.

Übrigens: Wenn Sie ein Instagram-Konto haben und Ihre hochgeladenen Bilder hashtagen mit #meinkipfenberg, dann reposten wir diese gern auf unserer Instagram-Seite.



Öffnungszeiten: Donnerstag 8 – 12 Uhr und 13 – 15 Uhr

Freitag 8 – 12 Uhr

Schwein, Rind, Geflügel, Eier, Kartoffeln, Bio-Frischmilch:

Schermer Josef & Monika, Wirtsstr. 1, 85110 Böhming, Tel. 08465/1411

Fleisch, Wurstwaren, Geräuchertes, Schwein, Rind, Geschenkkörbe, Partyservice:

Schwein

Dexl Johann, Kirchstr. 6, 85125 Haunstetten, Tel. 08467/443

Schwein, Rind

Adlkofer Georg, Martinstr. 5, 85137 Inching, Tel. 08426/249 Familie Rehm, Altenberg, 85095 Denkendorf, Tel. 08466/253

Geflügel, Wild, Straußen

Zimmermann Erich & Beate, Bergstr. 16, 85095 Gelbelsee, Tel. 08465/1525

Geflügel

Buxlhof – Jura-Geflügel Familie Hüttinger, Jurastr. 8, 85137 Rapperszell, Tel. 08426/988380

Angusrinder, Eier, Käse, Kartoffeln, Marmeladen

Kräuterführungen mit der Kräuterpädagogin buchbar

Schmiebauernhof, Bittlmayer Anton & Claudia, Rumburgstr. 3, 85125 Enkering, Tel. 08467/390

Lamm, Lammprodukte, Eier

Würmser Anton, Jurastr. 3, 85095 Gelbelsee, Tel. 08465/3102

Fische: Fangfrisch, geräuchert, filetiert:

Forellen, Saibling

Lang Martin & Edith, Regelmannsbrunn 2, 85110 Kipfenberg, Tel. 08465/3311

Erdbeeren, Himbeeren, Bauernhofeis, Fruchtaufstriche, Regionaler Geschenkkorb

Schowalter Rolf & Sonja – Erdbeeren Funck, Hauptstr. 33, 85095 Dörndorf, Tel. 08466/368

Getreideprodukte

Mehl, Müsli, Naturkost

Hainmühle, Schmidt Michael & Andrea, Hainmühle 1, 85145 Morsbach. Tel. 08423/509

24h-Verkaufshütte

<u>Bio-Eier, Bio-Bolognese und Gulaschsuppe, Honig, Eis vom Funck und saisonales Gemüse</u>

Familie Nefzger, Altmühring 6, 85110 Kipfenberg/Arnsberg Infos über aktuelle Produkte im Rahmen einer WhatsApp-Gruppe: 0176/82500907

Biohof Graf, Jurastr. 6, 85137 Rapperszell, Tel. 08426/458

Altmühltaler Honig vom Imker

Mayer Konrad jun., Kipfenberger Weg 1, 85110 Buch, Tel. 08465/3924

Ludwig Göbel jun., Sebastistr. 2a, 85110 Buch , Tel: 0172/6606819

Hackner Karl, Irlahüller Weg 3, 85110 Grösdorf,

Tel. 08465/626

Hutter Johann, Schlesienstr. 6, 85110 Kipfenberg, Tel. 08465/886

Schmidt Sebastian, Limesstr. 4, 85110 Hirnstetten, Tel. 08423/400

Brunner Christian, An der Kreisstr. 7, 85110 Oberemmendorf, Tel. 08465/1730513

Plenzat Dietmar, Irfersdorfer Weg 7, 85110 Oberemmendorf, Tel. 08465/1729341

Mayer Richard, Limesstraße 30, 85110 Kipfenberg/Hirnstetten, Tel. 08423/9855470

Eier/Nudeln

Altmühltaler Bio-Eier, Nudeln mit eigenen Bio-Eiern

Josef Seitz, Kirchbuch 24, 92339 Beilngries, Tel. 08468/243, info@altmuehltalerbioei.de, www.altmuehltalerbioei.de

Wer Interesse hat, seine regional erzeugten Qualitätsprodukte in dieser Rubrik anzubieten, soll sich bitte mit dem Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ingolstadt in Verbindung setzen, Tel. 0841/3109-321 (Sabine Biberger).

Wissenswertes für ältere Mitbürger und deren Angehörige in der Marktgemeinde Kipfenberg

Seniorenbeauftragte für Kipfenberg

Monika Schermer, Wirtsstraße 1, 85110 Kipfenberg/Böhming, Tel. 08465/3953.

Veranstaltungen

Veranstaltungen werden in der Regel im Mitteilungsblatt des Marktes Kipfenberg monatlich bekannt gegeben.

Sportangebote

VfB Kipfenberg: Turnen, Ballspiele und Gymnastik in den Turnhallen der Schule am Limes.

Fitness Positiv, Kipfenberg, Bahnhofstraße 3: Sport, Beweglichkeit und Wohlbefinden.

Ehrenamtliches Engagement

- Katholische Kirchengemeinde-Seniorenbetreuung
- Evangelisch Luth. Kirchengemeinde-Seniorenkreis

Helferkreis oder Nachbarschaftshilfe

Ergibt sich immer im Einzelfall und nach den Umständen.

Fahrdienste

Beschränkt sich auf die Angehörigen oder Taxi: Olaf Kellner, Kipfenberg/Buch, Tel 08465/3251.

Besuchsdienst

Wäre ein ehrenamtliches Engagement.

Mahlzeitendienst

Metzgerei Neumeyer: Mittagessen nach Wochenkarte zum Selbstabholen im Laden.

Hausbesuche - Ärzte

Dr. med. Matthias Bauer und Reinhard Kastl, Allgemeinärzte, Gemeinschaftspraxis, Försterstraße 30, Tel. 08465/1008. Dipl. med. Winfried Reiner, Kindinger Straße 22, Tel. 08465/3166.

Ambulante Pflegeanbieter

Caritas-Sozialstation Eichstätt e. V., Tel. 08421/50140.



Römer und Bajuwaren Museum & Infopoint Limes

Ausblick und Perspektive

In der letzten Ausgabe des Amtsblatts blickten wir auf ein bewegtes Museumsjahr zurück. Trotz zahlreicher Hürden konnten wir ihm dennoch das ein oder andere Gute abgewinnen. Darunter die Erkenntnis, dass sich die Menschen wieder für die geschichtlichen Schätze vor ihrer eigenen Haustüre begeistern. Wir starten daher



mit Optimismus und Zuversicht ins neue Jahr. Auch wenn wir im Moment noch meilenweit entfernt sind von Planungssicherheit, möchten wir mit unserem neuen Programm Vorfreude vermitteln auf ein spannendes, abwechslungsreiches und hoffentlich einigermaßen normales Museumsjahr.

Sonderausstellung zu Kipfenberger "Gesichter und Geschichten": Eröffnung mit Gästebuch

Ein Meilenstein ist unsere Jubiläumsausstellung "50 Jahre Heimatmuseum & Depot: Gesichter und Geschichten aus Kipfenbergs Vergangenheit". Sie soll zum Saisonstart im April eröffnen. Die historischen Figuren, die mit ihren eigenen Geschichten gleichsam durch das Kipfenberg um 1900 führen, sind bereits ausgewählt und lebensgroß auf Fahnenstoff gebannt. Hier können Sie jetzt schon einen kleinen Blick hinter die Kulissen werfen, der, zweifelsohne ihren Auftritt verdient. Doch leider hätte das den Rahmen unserer Ausstellung komplett gesprengt.

Daher laden wir Sie nun ein, dabei mitzuhelfen, dass die Erinnerung an diese früheren Kipfenberger für die Nachwelt ebenfalls erhalten bleibt. Mit Ihnen gemeinsam möchten wir ein Ausstellungsbüchlein machen. Bitte speisen sie Ihre alten Fotos, Anekdoten oder die von den Großeltern und Nachbarn überlieferten Erinnerungen aus dem alten Kipfenberg dort ein. Das Buch liegt als "Gästebuch" zur Ausstellung aus, wo es von den Besuchern betrachtet und ergänzt

Gern können Sie sofort damit loslegen. Senden Sie uns Ihre Geschichten, Foto und Zeitdokumente zu (gern auch digital). Wir gestalten damit die ersten Seiten dieses Buches. In 50 Jahren, wenn es wieder ein Jubiläum zu feiern gibt, werden die künftigen Kipfenberger für diese Quelle dankbar sein!

Veranstaltungs-Highlights 2021

- Samstag und Sonntag, 22. und 23. Mai 2021 (Pfingsten) Museumsfest mit Frühmittelaltermarkt
- Samstag und Sonntag, 29. und 30. Mai 2021 Workshop: "Weben am Gewichtswebstuhl" Leitung: Peter Böhnlein
- Mittwoch, 9. Juni 2021, 19 Uhr Vortrag: "Das Christentum im Römischen Reich" (in der Reihe: "Leben am Limes", in Kooperation mit den Limesgemeinden)

Referent: Prof. Dr. Pedro Barceló Mittwoch, 23. Juni 2021, 18:30 Uhr

Vortrag: "Was die Alten noch wussten und die Jungen wieder interessiert: Bedeutung der Pflanzen an Haus

Referent: Thomas Janschek Sonntag, 4. Juli 2021, 14:00 Uhr Wanderung: "Sagen und Bräuche rund um Bäume: Naturwanderung mit Thomas Janschek"



Beimatmuseum





























wie wir hoffen, Ihre Neugier auf die Ausstellung anstacheln mag. Vielleicht fragen Sie sich ja, wer diese Kipfenberger wohl waren? Und was sie geleistet haben im Ort? Vielleicht sind Sie aber auch verwundert, weil ausgerechnet Ihr Lieblings-Kipfenberger oder ein illustrer Urahn ihrer eigenen Familie nicht in unserer VIP-Galerie gelandet ist. Wir können Ihnen da nur beipflichten: Kipfenberg hat viele tolle Charaktere hervorgebracht! Sie alle hätten bei uns

Darüber hinaus planen wir Filmvorführungen, unseren Jazzfrühschoppen, einen Biergarten anno dazumal, Ferienprogramme und vieles mehr.

Öffnungszeiten Nebensaison:

Sonntags, 10 bis 16 Uhr, Änderungen behalten wir uns vor. Bitte informieren Sie sich in der Presse und auf unserer Homepage.

www.bajuwaren-kipfenberg.de

Tel.: 08465/905707



Beratung zur Pflege

Pflegeberatung für privat Versicherte, Tel. 0800 101 8800. Caritas-Sozialstation Eichstätt e. V., Tel. 08421/50140. RENAFAN Bayern gGmbH Haus Kipfenberg, Tel. 08465/1720-0. Zur Beratung können Sie sich auch jederzeit an Ihre Krankenkasse wenden.

Gerontopsychiatrischer Dienst

Ambulante Kontakt- und Anlaufstelle für ältere Menschen mit psychischer Erkrankung und Auffälligkeiten sowie deren Angehörigen: Caritas Kreisstelle Eichstätt, Kontakt unter Tel. 08421/50140.

Tagespflegeeinrichtung

RENAFAN Bayern gGmbH Haus Kipfenberg

Alten- und Pflegeheim

RENAFAN Bayern gGmbH Haus Kipfenberg, Tel. 08465/1720-0, Eichstätter Str. 20.

Zielgruppenorientierte Angebote

Kurs für Pflegende Angehörige: Caritas-Sozialdienste Eichstätt, Tel. 08421/50140.

Vermittlung Tagespflege

Auskünfte erhalten Sie beim: Tagespflegezentrum Kinder-Welt e. V., Fachdienst für die Ausbildung und Vermittlung von Tagesmüttern und -vätern im Landkreis Eichstätt, Kraiberg 40 b, 85080 Gaimersheim, Tel. 08458/60369-0, Fax 08458/60369-17.

Müllentsorgung

Müllentsorgung; Glascontainer

Die Sammelstellen für Grün-, Weiß- und Braunglas und Blechdosen für den Ort Kipfenberg befinden sich am Festplatz, am Parkplatz an der Altmühl (Bullenwiese) und am Wertstoffhof (zu den Öffnungszeiten des Wertstoffhofes).

<u>Der Markt Kipfenberg bittet darum, folgende Einwurfzeiten zu beachten:</u>

Alle Ortsteile:

Montag bis Samstag von 7.00 bis 20.00 Uhr

Halten Sie den Container-Standplatz sauber (Tüten und Kartons bitte wieder mitnehmen). Widerrechtliche Ablagerungen von sonstigen Abfällen werden zur Anzeige gebracht.

Styropor wird seit dem 01.04.2020 nicht mehr im Wertstoffhof angenommen. Bitte entsorgen Sie Ihr Styropor über den gelben Sack!

Sperrmüll

1. Abgabe über Container auf den Wertstoffhöfen

Auf den Wertstoffhöfen stehen neben Holz- und Metallschrottcontainern Sperrmüllcontainer bereit. Über diese Container können ganzjährig sperrige Abfälle in haushaltsüblichen Mengen kostenlos entsorgt werden.

2. Sperrmüllabholung auf Antrag

Jeder Haushalt, der an die Restmüllabfuhr des Landkreises angeschlossen ist, kann einmal pro Kalenderhalbjahr eine kostenlose Sperrmüllabholung beantragen.

Die Anmeldung dafür ist auf zwei Arten möglich:

- a) über Sperrmüllkarte per Post:
 - Die Karten dazu liegen bei der Gemeindeverwaltung aus. Das Porto zahlt das Abfuhrunternehmen für Sie.
- b) über das Internet unter: www.landkreis-eichstaett.de/ sperrmüll

Für weitere Informationen ist das Landratsamt Eichstätt telefonisch für Sie erreichbar: Abfallwirtschaft 08421/70-290.

Abfallfibeln

Alles Wissenswerte über die Abfallentsorgung erfahren Sie unter www.landkreis-eichstaett.de/landratsamt/abfallwirtschaft-und -entsorgung.

Kirchennachrichten

Das Kath. Pfarramt Mariä Himmelfahrt informiert:

Krippenspiel der Erstkommunionkinder in Kipfenberg

Das Krippenspiel für Corona-Zeiten wurde für die diesjährige Christmette am Heiligabend in Kipfenberg umgeschrieben, so dass es doch in der katholischen Pfarrkirche Mariä Himmelfahrt Kipfenberg von den Erstkommunionkinder aufgeführt werden konnte. Es hielt die aktuellen Hygienevorschriften in Bezug auf die Zusammensetzung der Spieler und der Reduzierung der Sprechrollen ein. Die Christmette fand unter der Leitung von Annemarie Nefzger statt.



Sternensinger 2021 in Kipfenberg

Da die Sternsinger wegen der Corona-Krise deutschlandweit zuhause bleiben müssten, gab es in diesem Jahr in der ka-



tholischen Pfarrkirche Mariä Himmelfahrt Kipfenberg am 06.01.2021 eine Andacht. Die Sternensinger gaben den Segen an die Besucher, die ihn dann mit nach Hause nehmen konnten.



Evang.-Luth. Kirchengemeinde Kipfenberg informiert:

Sonntag, 7.02. Sexagesimä

10.00 Uhr: Gottesdienst, Christuskirche, Kipfenberg mit: Lektor i.A. Christoph Franke

Sonntag, 14.02. Estomihi

10.00 Uhr: Gottesdienst, Christuskirche, Kipfenberg mit: Pfarrer Günter Gastner

Sonntag, 21.02. Invocavit

10.00 Uhr : Gottesdienst, Christuskirche, Kipfenberg mit: Prädikant Frederik Spindler

Sonntag, 28.02. Reminiscere

10.00 Uhr : Gottesdienst, Christuskirche, Kipfenberg mit: Pfarrerin Petra Kringel

Schauen Sie auch gerne auf unserer Homepage vorbei: www.kipfenberg-evangelisch.de

Hier finden Sie unsere aktuellen Termine, liebe Worte und Impulse.

Pressemitteilungen

Wir suchen Gast-Familien

Auch Geschwister dürfen als Gastfamilie einspringen

Das Betreute Wohnen in Familien ist eine der ältesten Hilfeformen für Menschen mit Behinderung.

Dabei nehmen Gastfamilien einen Menschen mit Behinderung gegen Betreuungsgeld (550 Euro steuerfrei) bei sich zu Hause auf, um ihn im Alltag zu unterstützten. Zusätzlich werden die Kosten für Warmmiete und die Verpflegung erstattet. Begleitet und beraten werden die Familien und Klienten dabei durch eine sozialpädagogische Fachkraft unseres Verbandes.

Für Menschen mit Behinderung suchen wir deshalb freundliche Gastfamilien, die bereit sind, einen Menschen für längere Zeit oder auf Dauer in ihrem Haushalt aufzunehmen.

Als Familie zählen neben der traditionell-klassischen Familie auch Alleinerziehende, Alleinstehende oder andere Familienformen. Aber auch Geschwister dürfen als Gastfamilie fungieren und ihren Bruder oder Schwester gegen eine Betreuungspauschale sowie Miete und Kostgeld unterstützen.

- Haben Sie ein Zimmer frei?
- Sind Sie motiviert, sich sozial zu engagieren?
- Haben Sie die Möglichkeit, dem Gast einen Platz in Ihrer Familie einzuräumen und ihn in seiner Entwicklung zu unterstützen?
- Möchten Sie sich steuerfrei zuhause etwas hinzuverdienen?
- Haben Sie zeitliche Freiräume?

Dann nehmen Sie doch gerne mit uns Kontakt auf, um weitere Fragen zu besprechen.

Caritasverband Neuburg-Schrobenhausen e. V., Betreutes Wohnen in Familien, Ansprechpartner: Marion Richards, Tel.: 08431 / 6488 – 580

Nutze Deine Chance zum Mittleren Schulabschluss!



- Neueste technische Ausstattung der Klassenzimmer und Übungsfirma
- Tablet-Computer für jeden Schüler
- Neuer kompetenzorientierter LehrplanPLUS ab der 8. Klasse
- Schülerbeförderung in bestehenden Routen aus dem Landkreis Roth und Landkreis Eichstätt an die Unterrichtszeiten angepasst und kostenlos
- Staatliche Schule
- Kein Schulgeld
- Kleine Schule mit individuellen Fördermöglichkeiten
- Familiäre Atmosphäre
- Kein unnötiger Entscheidungsdruck in der 4. Klasse

Info-Veranstaltung am Donnerstag, 25. Februar 2021, 19:00 Uhr, Berchinger Straße 18, 91171 Greding (Hinweise dazu werden auch in der Tagespresse bzw.

Homepage der Schule erscheinen.) Anmeldezeitraum für Mittelschüler: 15. bis 26. März 2021 von 08:00 bis 12:00 Uhr

Infos unter www.wirtschaftsschule-greding.de E-Mail: info@wirtschaftsschule-greding.de Telefon: 08421/98980 oder 09171/818700







Altmannstein | Beilngries | Berching | Breitenbrunn | Denkendorf | Dietfurt Greding | Kinding | Kipfenberg | Mindelstetten | Titting | Walting

www.altmuehl-jura.de

Mitteilungen Projekte, Veranstaltungen, Aktuelles



REGIONALMANAGEMENT

"Sozialer Wegweiser" für die Region

Der "Soziale Wegweiser" im Flyerformat stellt die fünf Schwerpunktthemen (Familie, Engagement, Senioren, Teilhabe & Integration sowie Selbsthilfe & Beratung) vor und verweist auf die Homepage von Altmühl-Jura, auf welcher Angebote und Informationen



zu den einzelnen Bereichen zu finden sind.

In dem Bewusstsein, dass der Soziale Wegweiser nicht alle Angebote in den dargestellten Themenbereichen umfasst, freuen wir uns auf Ihre Hinweise, damit wir die Seiten nach und nach vervollständigen können.

Vielen Dank für Ihre Mitarbeit!

Tag der Ausbildung 2021

Wie bereits angekündigt, wird der Tag der Ausbildung in diesem Jahr wieder stattfinden - und zwar auf Wunsch der Schulleiter/innen als Präsenzveranstaltung. Nun steht auch schon ein Termin fest:

Die Veranstaltung wird in der letzten Woche vor den Sommerferien am 27.07.2021 stattfinden.



Die Unternehmen werden in Kürze die Einladung zur Anmeldung an der Veranstaltung erhalten. Hierbei greifen wir auf den in den letzten Jahren gewachsenen Verteiler zurück.

Unternehmen, die nicht angeschrieben werden aber gerne teilnehmen möchten, können sich gerne an die Geschäftsstelle von Altmühl-Jura unter info@altmuehl-jura.de wenden. Wir freuen uns auf Ihre Teilnahme!

Mit Jurix auf Streifzug durch die Region

Die Königinnen der Region haben mit einem gemeinsamen Video einen corona-sicheren Weg gefunden, ihre Heimatgemeinden zu repräsentieren. Das Youtube-Video ist ganz einfach über unsere Facebook- bzw. Webseite zu finden.

LAG-MANAGEMENT

Unterstützung Bürgerengagement

Bürgerschaftliches Engagement ist ein wichtiges Grundprinzip des LEADER-Ansatzes. Hauptakteure sind die unzähligen Ehrenamtlichen in der Region, die sich tagtäglich für ein gutes Miteinander einsetzen. Um die Arbeit von Ehrenamtlichen in der Region zu unterstützen braucht es oftmals nur kleine Maßnahmen, kleine Investitionen, die dann durch das Engagement vor Ort mit Leben gefüllt werden und großen Nutzen entfalten.

Mit dem Projekt "Unterstützung Bürgerengagement" hat das Land Bayern ein Instrument geschaffen, mit dem es Lokalen Aktionsgruppen ermöglicht wird, einen Teil der LEADER-Mittel für kleine Einzelmaßnahmen in ihren Regionen direkt einzusetzen. Auch die Mitgliedsgemeinden von Altmühl-Jura haben dieses Projekt ins Leben gerufen, um ihre Anerkennung und Wertschätzung gegenüber den vielfältigen ehrenamtlichen Aktivitäten in der Region auszudrücken. Insgesamt steht in den Jahren 2021 und 2022 ein Budget von 44.445 Euro zur Verfügung.

Wer kann sich um Fördermittel bewerben?

Unterstützt werden Einzelmaßnahmen von Vereinen, Organisationen und nicht organisierten Gruppierungen, wie z.B. Schulen, gemeinnützigen Einrichtungen, Jugendgruppen, Helferkreisen etc., die ihren Sitz im Gebiet der LAG Altmühl-Jura haben.

Höhe der Unterstützung

- 90 % der nachgewiesenen Nettokosten, max. jedoch 2.500 Euro (der lokale Akteur hat eine Eigenbeteiligung von mind. 10 % der nachgewiesenen Nettokosten zu erbringen)
- Mindestunterstützung von 500 Euro (die nachgewiesenen Nettokosten müssen sich auf mind. 555 Euro belaufen)

Bis zum jeweiligen Einreichungstermin muss das Formblatt "Anfrage" (Download auf unserer Webseite) vollständig ausgefüllt bei der LAG Altmühl-Jura eingereicht werden. Die eingehenden Anfragen werden entsprechend der zeitlichen Reihenfolge des Eingangs berücksichtigt. Erster möglicher Einreichungstermin ist Mittwoch, 05.05.2021.

Weitere Informationen und Downloads finden sich unter www.altmuehl-jura.de/leader/projekte/ube.

Herausgeber: Altmühl-Jura Am Ludwigskanal 2, 92339 Belingries Tel. 08461/606355-0. Fax 08461/606355-10. nfograftmuehl-jura.de. www.altmuehl-jura.de





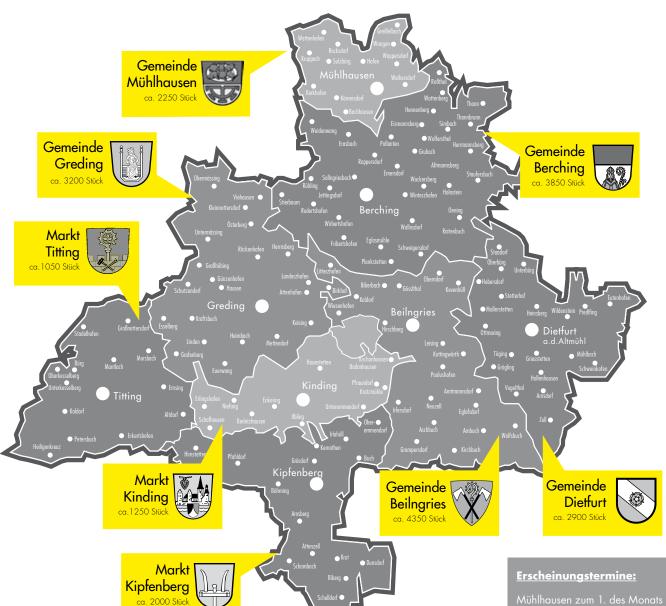








WERBEN SIE IN DEN **GEMEINDEBLÄTTERN**VON **ACHT** GEMEINDEN



Wir **DRUCKEN** Ihre Anzeigen nicht nur, sondern bringen **IDEEN** zu Papier und gestalten Ihre **INDIVIDUELLE WERBEANZEIGE**!

DRUCKEREI Fuchs GmbH | Gutenbergstraße | 1 | 92334 Berching-Pollanten Telefon 0 84 62 / 94 06 0 | Telefax 0 84 62 / 94 06 20 mtb@fuchsdruck.de | www.fuchsdruck.de Mühlhausen zum 1. des Monats Kipfenberg zum 1. des Monats Berching zum 1. des Monats Greding zum 1. des Monats Markt Titting zum 1. des Monats

Beilngries zum 15. des Monats

Dietfurt zum 15. des Monats



caritas

Wir suchen Dich!

Pflegehilfskraft Vollzeit/Teilzeit (m/w/d)

zum nächstmöglichen Zeitpunkt für das Caritas Seniorenheim St. Franziskus in Berchina

Wesentliche Tätigkeit:

■ Pflege und Betreuung nach unserem Gerontopsychiatrischem Konzept

Wir bieten:

- Vergütung und Sozialleistungen nach den AVR (Caritas) und vieles mehr.
- Jahresbrutto in VOLLZEIT zu Beginn: mind. 31.851, - Euro (inkl. Weihnachts/Urlaubsgeld, Schichtzulagen und jährlicher Leistungszulage)

Wir erwarten:

eine positive Grundeinstellung zu pflegebedürftigen und alten Menschen und die Identifikation mit den Werten der katholischen Kirche und Caritas

Bewerbungen bitte an:

Caritas Seniorenheim St. Franziskus

Herrn Gerhard Binder, Klostergasse 3, 92334 Berching

Tel. 08462-94292114, E-mail: gerhard.binder@caritas-berching.de

caritas

Wir suchen Dich!

Pflegefachkraft Vollzeit/Teilzeit (m/w/d)

zum nächstmöglichen Zeitpunkt für das Caritas Seniorenheim St. Franziskus in Berchina

Wesentliche Tätigkeit:

■ Pflege und Betreuung nach unserem Gerontopsychiatrischem Konzept

Wir bieten:

- Vergütung und Sozialleistungen nach den AVR (Caritas) und vieles mehr.
- Jahresbrutto in VOLLZEIT zu Beginn: mind. 39.796, - Euro (inkl. Weihnachts/Urlaubsgeld, Schichtzulagen und jährlicher Leistungszulage)

Wir erwarten:

eine positive Grundeinstellung zu pflegebedürftigen und alten Menschen und die Identifikation mit den Werten der katholischen Kirche und Caritas

Bewerbungen bitte an:

Caritas Seniorenheim St. Franziskus

Herrn Gerhard Binder, Klostergasse 3, 92334 Berching

Tel. 08462-94292114, E-mail: gerhard.binder@caritas-berching.de

caritas

Pflege und Du!

Ausbildungsplatz

im Caritas-Seniorenheim St. Franziskus Berching

Noch keine Ahnung, was Du nach der Schule werden willst? Büro, Handwerk oder doch was Soziales?

- Wir bieten Schülerinnen und Schülern (m/w/d) mit Hauptschulabschluss einen 1jährigen Ausbildungsplatz zum Pflegefachhelfer/in: 1064,- Euro (Freiwillige Leistung des Caritasverbandes Eichstätt e.V.) und ...
- Hauptschule (M Zug) oder Realschule einen 3jährigen Ausbildungsplatz zum Pflegefachfrau/Mann an.
- 3jährige Ausbildung:

1. Ausbildungsjahr: 1140,- Euro 2. Ausbildungsjahr: 1202,- Euro 3. Ausbildungsjahr: 1338,- Euro

Nach der Ausbildung beträgt dein Jahresbrutto mind. 39.796,- Euro

■ Qualifikation: kontaktfreudig, zuverlässig und vertrauens-

Wir würden uns freuen, Euch bald begrüßen zu dürfen, Interesse?

Weitere Informationen erhaltet Ihr bei: Caritas Seniorenheim St. Franziskus Herrn Gerhard Binder, Klostergasse 3, 92334 Berching Tel. 08462-94292114, E-mail: gerhard.binder@caritas-berching.de Homepage: www.caritas-seniorenheim-berching.de

10 Gründe, warum sich Pflege für Dich lohnt!

- GANZHEITLICH: Der Mensch wird mit seinen körperlichen, geistigen, seelischen und sozialen Bedürfnissen als Ganzes gesehen. Du bist Begleiter in all diesen Lebenslagen (freudige Ereignisse, Probleme, Krankheiten, Sterben)
- 2 GANZ NAH UND LEBENDIG: DU begleitest Menschen über Monate und Jahre. Beziehungen entstehen. Ein Beruf mit Menschen und für Mensche
- 3 TEAMWORK: Pflegekräfte sind Teamplayer. Du arbeitest mit engagierten Kollegen/innen und wirst von Fachkräften angeleitet. Du gewinnst jede Menge Wissen und Erfahrung!
- 4 VIELSEITIG UND UMFASSEND: An der Berufsfachschule erhältst Du ein differenziertes Bildungsangebot: Medizin, Anatomie, Krankheitsbilder, Psychologie, Behandlungspflege wie Verbände und Injektionen, Management in der Pfle-
- 6 WOHNORTNAH: Pflegeeinrichtungen und Berufsfachschulen gibt es in allen bayerischen Regionen. Die Chance ist gut, wohnortsnah einen Ausbildungs und Arbeitsplatz zu finden.
- 6 FLEXIBEL: Unterschiedliche Arbeitszeitmodelle verschaffen Dir die Möglichkeit an Fort- und Weiterbildungen teilzunehmen, eine Familie zu planen oder sonstigen Herzensangelegenheiten nachzugehen
- 7 VOLLER MÖGLICHKEITEN: Nach Abschluss der Ausbildung stehen Dir als Pflegefachfrau/mann vielfältige Arbeitsfelder offen:
 - In sämtlichen Einrichtungen der Altenhilfe (Senioreneinrichtungen, Betreutes
 - Im Ambulanten Pflegedienst (Ambulante Intensivpflege, Tages- und Nachtpflege)
 - In Kliniken (z.B. Innere Medizin, Geriatrische Reha, Pflegestationen)
 - In Einrichtungen der Behindertenhilfe
 - ..und das in ganz Europa!
- 8 AUFSTIEGSCHANCEN: Nach der Ausbildung stehen Dir viele Wege offen, Dich beruflich weiterzubilden
- **9 ZUKUNFTSSICHER:** Der Anteil alter und pflegebedürftiger Menschen nimmt rasant zu, Pflege und Betreuung alter Menschen wird immer wichtiger. Für Dich entstehen gute und sichere Beschäftigungsmöglichkeiten mit starken Persnektiven !
- 10 SINNVOLL: Die Altenpflege ist als professionelle Dienstleistung unverzichtbar. Sie wird im Hinblick auf die demographische Entwicklung immer bedeutsamer. Alten Menschen helfen und deren Lebensqualität zu verbessern gibt ein gutes Gefühl und verschafft Respekt in unserer Gesellschaft. Die Dankbarkeit, die man dabei erfährt, ist mit Geld nicht zu bezahlen!